

Kanton Wallis
Gemeinden Visp, Baltschieder, Raron
Gesamtmelioration Visp-Baltschieder-Raron (GM VBR)
 (3. Rhonekorrektur – Prioritäre Massnahmen)
Ingenieur- und Geometermandat

- Auftraggeber: Genossenschaft Gesamtmelioration Visp-Baltschieder-Raron, zHv. Herrn Georges Schmid, Genossenschaftspräsident, Postfach 509, 3930 Visp
- Auftrag: Durchführung einer Gesamtmelioration im Zusammenhang mit den prioritären Massnahmen der 3. Rhonekorrektur in einem Beizugsgebiet von 365 ha
- Verfahrensleitung: Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen, Talstrasse 3, 3930 Visp
- Auskünfte: Richard Zurwerra, Amt für Strukturverbesserungen, Talstrasse 3, 3930 Visp, Tel. 027 948 08 25, e-mail: richard.zurwerra@admin.vs.ch
- Sprache: Deutsch, Angebot und alle weiteren Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Preisbasis: 2008
- Verbindlichkeit: 1 Jahr ab Eingabedatum
- Offerteingabe: bis Freitag, den 18. April 2008 (Poststempel) an das Amt für Strukturverbesserungen, Postfach 380, 3930 Visp, mit der Aufschrift „Offerte GM VBR“

Total GM Visp-Baltschieder-Raron	Fr.
Mehrwertsteuer 7.6%	Fr.
Gesamtkosten	Fr.

.....
 Ort und Datum

.....
 Stempel und Unterschrift(en)

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.2	Administratives	5
1.2.1	Auftraggeber	5
1.2.2	Einreichung des Angebots.....	5
1.2.3	Offertöffnung	6
1.2.4	Verfahrensart.....	6
1.2.5	Oberaufsicht	6
1.2.6	Auskünfte und Akteneinsicht	6
1.2.7	Angebote	6
1.2.8	Mandatsvergabe	6
1.2.9	Bekanntmachung.....	7
1.2.10	Abzuliefernde Beilagen (Zusammenfassung in Stichworten).....	7
1.3	Auftrag	7
1.4	Koordination.....	7
1.5	Projektorganisation.....	8
1.6	Subunternehmer.....	8
1.7	Termine	8
1.8	Preisofferte.....	8
1.9	Zusätzliche Kosten	9
1.10	Teuerung.....	9
1.11	Unternehmervarianten	10
1.12	Zahlungsmodalitäten	10
1.13	Urheberrechte.....	10
1.14	Transferieren von Daten.....	10
1.15	Auftragsänderungen	10
1.16	Schlüsselpersonal	11
1.17	Einsatz von EDV-Hilfsmitteln.....	11
1.18	Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht.....	11

2.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	12
2.1	Spezielle Vertragsbestimmungen.....	12
2.2	Vergabekriterien	12
2.2.1	Eignungskriterien	12
2.2.2	Zuschlagskriterien	13
2.3	Unterangebote	13
3.	LEISTUNGSBESCHRIEB	14
3.1	Allgemeine Angaben zum Auftrag.....	14
3.2	Anforderungen	14
3.3	Ausgangsdaten und Elemente	15
3.4	Amtliche Vermessung	17
3.4.1	Vorhandene Unterlagen.....	17
3.4.2	Art und Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten	17
3.4.3	Methode	17
3.4.4	Planmassstab und Toleranzstufen	17
3.4.5	Informationsebenen	17
3.4.6	EDV-Daten und Aktenübergabe an den Nachführungsgeometer.....	19
3.4.7	Organisation der Nachführung während der Vertragsdauer.....	19
3.4.8	Spezielle Vertragsbestimmungen.....	19
3.4.9	Verzeichnis der abzuliefernden Akten	20
3.4.10	Verifikation	20
3.4.11	Datensicherung.....	21
3.5	Güterzusammenlegung	22
3.5.1	Allgemeines	22
3.5.1.1	Einheitspreise	22
3.5.1.2	Personaleinsatz.....	22
3.5.1.3	Koordination	23
3.5.1.4	Liegenschaften	23
3.5.1.5	Orthofoto	23
3.5.2	Güterzusammenlegungsarbeiten	23
3.5.2.1	Besitzstandstabellen	24
3.5.2.2	Altbestand	24
3.5.2.3	Bonitierung.....	24
3.5.2.4	Neuzuteilung	24
3.5.2.5	Vergleichstabellen (Vergleichsplan)	26
3.5.2.6	Dienstbarkeitsbereinigung.....	27
3.5.2.7	Absteckung und Vermarkung.....	27
3.5.2.8	Eintrag des neuen Bestandes im Grundbuch.....	28
3.5.2.9	Kostenverteilung	28
3.6	Projektierung und Bauleitung.....	29
3.6.1	Grundlage.....	29
3.6.2	Aufarbeitung zum Vor- und Bauprojekt	29
3.6.3	Beschrieb der einzelnen Projektbestandteile	30
3.6.3.1	Wegnetz	30
3.6.3.2	Bewässerung	30
3.6.3.3	Wasserableitung	31
3.6.3.4	Umweltverträglichkeitsbericht	31
3.6.4	Inhalt des definitiven Vor- und Bauprojektes	33
3.6.5	Bauausführung	34

4.	FIRMENANGABEN.....	35
4.1	Firmenspezifische Angaben.....	35
4.2	Öffentliches Beschaffungswesen	36
4.2.1	Anbieter A / In der Ständigen Liste eingetragen	36
4.2.2	Anbieter B / NICHT in der Ständigen Liste eingetragen oder dieser nicht unterstellt	37
4.3	Verantwortliche(r) Schlüsselpersonen: Projektleiter(in) und Sachbearbeiter(in)	38

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Strukturverbesserungen:

- Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz; GLER) vom 8. Februar 2007
- Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER) vom 20. Juni 2007

Vermessung:

- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV)
- Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10.06.1994 (Stand am 25.03.2003) (TVAV)
- Gesetz über die amtliche Vermessung und Geoinformation vom 16. März 2006
- Verordnung über die amtliche Vermessung vom 29. Juni 2006 (kVAV)
- Verordnung über die Geoinformation vom 29. Juni 2006
- Kantonale Richtlinien vom Februar 2003 (2 Ordner A4)
- Richtlinie zur Bestimmung von Fixpunkten in der amtlichen Vermessung vom November 2005 (swisstopo)

Beschaffungswesen:

- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6.10.1995 (Stand 20. Juni 2006)
- Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 (kGIVöB)
- Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994/15.03.2001 (IVöB)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2003 (kVöB)
- Verordnung betreffend der Führung ständiger Listen vom 11.06.2003 (kVsL)

Im Weiteren sind die Spezialgesetzgebungen des Bundes und des Kantons Wallis bezüglich Landwirtschaft, Raumplanung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wald, Gewässerschutz, Jagd und Fischerei zu beachten. Die Gesetzgebung kann wie folgt konsultiert werden:

Bund: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Kanton : <http://www.vs.ch/Navig/legislation.asp?Language=de>

1.2 Administratives

1.2.1 Auftraggeber

Genossenschaft Gesamtmelioration Visp-Baltschieder-Raron, zHv Herrn Georges Schmid, Genossenschaftspräsident, Postfach 509, 3930 Visp

Tel: 027 946 46 79, Fax: 027 946 56 53, georges.schmid@rhone.ch

1.2.2 Einreichung des Angebots

Die Angebote sind vollständig ausgefüllt, ohne Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen und mit allen verlangten Unterlagen im Doppel eingeschrieben mit der Aufschrift „Offerte GM VBR“ an das Amt für Strukturverbesserungen, Postfach 380, 3930 Visp, einzureichen.

Eingabedatum: **Freitag**, den 18. April 2008 (Datum Aufgabestempel einer schweizerischen Poststelle)

1.2.3 Offertöffnung

Die Offertöffnung erfolgt am Dienstag, den 22. April 2008, um 16:00 Uhr, in der Bibliothek des Landwirtschaftszentrums, Talstrasse 3, 3930 Visp. An der Offertöffnung können die Bauherrschaft, die Offertsteller und die Vertreter der Berufsverbände teilnehmen.

1.2.4 Verfahrensart

Offen gemäss Art. 9 kGIVöB.

Die vorliegende Beschaffung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen unterstellt.

1.2.5 Oberaufsicht

Die Verfahrensaufsicht obliegt dem Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, vertreten durch die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen, Talstrasse 3, 3930 Visp.

Sämtliche Operatsteile sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Allfällige Mängel sind durch den technischen Leiter innert der im Arbeitsprogramm festgelegten Frist auf seine Kosten zu beheben.

1.2.6 Auskünfte und Akteneinsicht

Das Vorprojekt wird auf CD zusammen mit den Offertunterlagen abgegeben.

Allfällige Fragen zu den Offertunterlagen sind per E-Mail (richard.zurwerra@admin.vs.ch) bis spätestens am Mittwoch, den 2. April 2008 dem Amt für Strukturverbesserungen einzureichen. Die eingegangenen Fragen werden ebenfalls schriftlich zuhanden aller Offerenten beantwortet.

Informationen zu den Unterlagen der amtlichen Vermessung können beim **Ingenieurbüro geoast andenmatten stefan ag**, Napoleonstrasse 17, 3930 Visp, Tel. 027 946 26 02, info@geoast.ch, eingeholt werden.

1.2.7 Angebote

Unvollständig ausgefüllte oder abgeänderte Angebote werden abgewiesen. Angebote ohne Stempel einer schweizerischen Poststelle (Stempel von privaten Frankiermaschinen sind unzulässig) oder mit unvollständig ausgefüllten oder abgeänderten Formularen sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne das verlangte Stichwort auf dem Couvert sind ungültig.

Damit die Bewerbung gültig ist, müssen sämtliche verlangten Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden. Eingaben ohne die verlangten Beilagen oder ohne die Aufschrift „**Offerte GM VBR**“ auf dem Briefumschlag sind ungültig.

Die Bildung einer Ingenieurgemeinschaft ist zulässig.

Mit der Einreichung des Angebots erklärt der Bewerber von den Bedingungen des vorliegenden Pflichtenheftes und von den Terrainbegebenheiten und den sonstigen Schwierigkeiten Kenntnis genommen zu haben und diese ohne Vorbehalt anzunehmen, respektive diesbezüglich später keine Reklamationen anzubringen. Spätere Einwände können nicht mehr berücksichtigt werden, wenn Ursache und Gründe im Zeitpunkt der Einreichung des Angebotes bereits hätten erkannt werden können.

1.2.8 Mandatsvergabe

Das Mandat wird durch die Genossenschaft GM Visp-Baltschieder-Raron mit Sitz in Visp vergeben unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Zuschlages durch den Staatsrat des Kantons Wallis (Art. 33 VöB).

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, nur Teile der Offerte zu vergeben. Das Mandat kann nach Abschluss jeder Teilphase abgebrochen werden, ohne Entschädigung ausser für die geleistete Arbeit.

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen bilden die Grundlage für die Mandatsvergabe und den nachfolgend abzuschliessenden Ingenieur- und Geometervertrag.

1.2.9 Bekanntmachung

Die Genehmigung der Auftragsvergabe wird im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

1.2.10 Abzuliefernde Beilagen (Zusammenfassung in Stichworten)

- Angebot und allfällige Varianten
- Angaben zur Projektorganisation (Projektleiter, Stellvertretung, persönliche Referenzen)
- Vereinbarung/en mit dem/n Subunternehmer/n
- Grafisches Ablaufschema (Gesamtmelioration mit kombinierter amtlicher Vermessung)
- Zusammenstellung der beim Bewerber zurzeit in Bearbeitung stehenden Projekte amtliche Vermessung und Gesamtmelioration
- Formular Selbstdeklaration/Bestätigungen des Anbieters
- Liste der verantwortlichen Schlüsselpersonen, unterteilt in:
 - Güterzusammenlegung
 - Kulturtechnische Bauten und Anlagen
 - Umweltabklärungen bei Gesamtmeliorationen
 - amtliche Vermessung kombiniertes Verfahren bei Güterzusammenlegungen

1.3 Auftrag

Dienstleistungsauftrag gemäss nachstehendem Pflichtenheft, bestehend aus:

- Vermessungstechnische und planerische Arbeiten der Gesamtmelioration GM VBR, 365 ha parzelliertes Landwirtschaftsgebiet ohne Bauzonen (Alter Bestand mit Bonitierung, Neuzuteilung, Geldausgleich, Vermarkung, Kostenverteiler, Abschlussarbeiten);
- Bautechnische Arbeiten der Gesamtmelioration (Projektierung, Bauleitung, Abrechnung) inklusive Umweltverträglichkeitsbericht mit Ökovernetzung über den Gesamtperimeter unter Einbezug der Kompensationsflächen von A9 und NEAT;
- Amtliche Vermessung im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration im kombinierten Verfahren (Nachführung infolge Gesamtmelioration).

Die Auftraggeberin behält sich vor, die auszuführenden Arbeiten - insbesondere die bautechnischen Massnahmen - in Etappen aufzuteilen und abzurechnen. Daraus kann der technische Leiter keine Entschädigungen ableiten. Ein allfälliger Koordinationsaufwand ist in die jeweiligen Offerpositionen einzurechnen.

1.4 Koordination

Der Offerent hat alle vorgeschlagenen Massnahmen mit den betroffenen Organen abzusprechen, namentlich mit:

- der Genossenschaft und den betroffenen Gemeinden
- den Forstorganen
- den Grundbuchämtern
- der Raumplanung
- den amtlichen Geometern
- den Verantwortlichen für die prioritären Massnahmen der R3 im Raume Visp

- den am Verfahren beteiligten kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen

1.5 Projektorganisation

Der Anbieter hat für die Arbeiten der amtlichen Vermessung, der Güterzusammenlegung und der kulturtechnischen Arbeiten eine detaillierte Projektorganisation einzureichen. In dieser sind die verantwortlichen Leiter und deren Stellvertreter namentlich aufzuführen. Für die Projektleiter und deren Stellvertreter sind Angaben zur bisherigen Tätigkeit, zur fachspezifischen Erfahrung, namentlich auch im Bereich Umwelt, und zu den Kenntnissen der lokalen Verhältnisse zu machen.

Der zeitliche Ablauf mit der Dauer der einzelnen Arbeitsschritte (Gesamtmelioration und amtliche Vermessung) sind in grafischer Form anzugeben (Ablaufschema).

Der definitive Terminplan für die Ausführung der Arbeiten richtet sich nach dem Projekt R3 und verlangt vom Anbieter hohe Flexibilität in der Auftragsabwicklung.

1.6 Subunternehmer

Werden wesentliche Teilleistungen untervergeben, sind die vorgesehenen Subunternehmer ebenfalls mit einer verbindlichen Personalliste und den erforderlichen Referenzobjekten vorzustellen. Eine Vereinbarung mit den Subunternehmern (Umschreibung der untervergebenen Leistungen) ist beizulegen.

Nach erfolgter Auftragsvergabe ist die Übertragung von Arbeiten durch den Unternehmer oder durch Subunternehmer an Dritte, die Gegenstand dieses Mandates bilden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber und der Aufsichtsbehörden zulässig.

1.7 Termine

Nachstehende Termine haben nur indikativen Charakter. Der definitive Terminplan richtet sich nach dem Projektablauf der prioritären Massnahmen R3 im Raume Visp:

- Aufarbeitung Vorprojekt und Ausarbeitung Bauprojekt: 2008/2009
- Auflage Altbestand und Bonitierung: 2009
- Realisierung der Bauarbeiten: 2009-2012
- Auflage Neubestand: 2010
- Abschlussarbeiten: 2011-2015

1.8 Preisofferte

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Aufwendungen (z.B. Unterakkordanten, Fremdkosten, Materialkosten, Datentransferaufwendungen, Aktenaufwendungen, Bereinigungsarbeiten, Orientierung der Grundeigentümer und der Genehmigungsbehörden, administrative Aufwendungen, Reise- und Deplacementspesen, öffentliche Auflagen und Einsprachenerledigungen usw.) sind, soweit nicht anders vermerkt, in die Offerte einzurechnen.

Insbesondere sind dies:

- Übernahme der digitalen Orthofotos (SWISSIMAGE)
- Übernahme der Luftaufnahmen für die Auswertung der Bodenbedeckung und Einzelobjekte
- Übernahme und Bereitstellung der bestehenden Akten in den Bearbeitungsgebieten
- Kosten für den Einsatz von Spezial-EDV
- Datentransferaufwendungen vor, während und nach Abschluss des Auftrages

- administrative Aufwendungen wie Vertragsabschluss, Verifikation und Genehmigungsverfahren
- Zusammenarbeit mit berührten Amtsstellen
- Plangrundlagen für die Nomenklaturbearbeitung
- Ausgabe sämtlicher Pläne
- Materialkosten, Reisekosten, andere Fremdkosten
- Sämtliche Aufwendungen für die öffentliche Auflagen der Projekt- und Güterzusammenlegungs- und Vermessungsakten
- Sämtliche Aufwendungen für die Kostenverteilung sowie das Erstellen der Rechnungen an die Eigentümer
- Nachführung der Anschlusspläne
- Koordination und Abgleich mit in Arbeit befindlichen Nachbaroperaten

Die Mengenangaben in der Offerte beruhen auf Angaben in den bestehenden Katastern. Bei den Akkordpreisen wird, soweit nichts anderes vermerkt, nach effektiven Mengen abgerechnet.

Bei den Bauarbeiten werden die Kopien für die abgegebenen Offertformulare (Devis) nach den Angaben des Amtes für Strukturverbesserungen entschädigt.

1.9 Zusätzliche Kosten

In die Einheitspreise sind in jedem Fall folgende Aufwendungen einzurechnen:

- Die Reise- und Deplacementspesen.
- Die Reproduktions- und die Dokumentationskosten. Wo nichts anderes vermerkt ist, sind die Pläne, Tabellen, Verzeichnisse usw. in 8 Exemplaren abzuliefern.
- Die Aufwendungen für die Organisation, die Durchführung und die Auskunftserteilung bei den notwendigen öffentlichen Auflagen (inkl. Porti) sowie die Erledigung der Einsprachen bis und mit 1. Instanz (Ausführungskommission identisch Vermessungskommission).
- Die Organisation der Einsprachenerledigung, das Protokoll- und Sekretariatswesen der Ausführungs- resp. Vermessungskommission sowie die Mithilfe beim Abfassen von Entscheiden.
- Das Abfassen und der Versand von Informations-/Orientierungsschreiben an die Grundeigentümer (inkl. Porti).
- Die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Informations- und Generalversammlungen sowie Besprechungen mit den kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen.
- Die Zusammenstellung der Schlussabrechnung und das Verfassen eines technischen Schlussberichtes zur Güterzusammenlegung und Nachführungsvermessung.
- Die vermessungstechnischen Unterlagen gemäss Pflichtenheft.

Zusätzlich entschädigt werden der Aufwand für die Beschwerdeerledigung (2. und höhere Instanzen).

Weitere nicht vorgesehene oder vorhersehbare Arbeiten werden nur entschädigt, wenn diese vor deren Ausführung auf Verlangen des Unternehmers unter den Betroffenen schriftlich vereinbart und bestätigt worden sind.

1.10 Teuerung

Das Honorarangebot bezieht sich auf die Preisbasis 2008 (inkl. 7.6% Mehrwertsteuer) und gilt abgesehen von Erhöhungen der Mehrwertsteuer auf 3 Jahre fest.

Ab dem 4. Jahr erfolgt die Teuerungsaufrechnung für die planerischen und vermessungstechnischen Arbeiten nach der Gleitpreisklausel mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr entsprechend den Richtlinien der KBOB. Die massgebenden Termine für die Berechnung der Teuerung werden im genehmigten Arbeitsprogramm festgelegt.

Die Abgeltung der Teuerung bei der Projektierung und Bauleitung ist in den Unternehmerpreisen für Bauarbeiten enthalten.

1.11 Unternehmervarianten

Offeriert der Submissionsteilnehmer mehr als eine Ausführungsmethode, so muss für jede Methode ein separates Offertformular, als "Variante" bezeichnet, und ein detaillierter technischer Bericht erstellt werden.

Das vorliegende Offertformular mit Anhängen muss auf jeden Fall ausgefüllt werden.

1.12 Zahlungsmodalitäten

Die Bauherrschaft leistet Abschlagszahlungen aufgrund eines schriftlichen, detaillierten Leistungsnachweises und nach erfolgter Rechnungskontrolle durch das Amt für Strukturverbesserungen. Es werden jährlich höchstens 4 Teilzahlungen geleistet, wovon eine den Stand per 31. Dezember auszuweisen hat (Teuerung).

Der Rückbehalt beträgt 10%.

Der Anspruch auf Abschlagszahlungen verwirkt, sobald sich der Anbieter in Verzug befindet.

Die Schlusszahlung erfolgt nach der Anerkennung des Werkes durch Kanton und Bund.

Die Mehrwertsteuer ist in allen Rechnungen stets gesondert auszuweisen.

Fremdrechnungen, insoweit nicht in den Offertpreisen enthalten, werden separat in Rechnung gestellt. Der technische Leiter leitet die von ihm visierten Fremdrechnungen direkt an die Aufsichtsbehörden zur Kontrolle und Zahlung zu Handen der Auftraggeber weiter.

1.13 Urheberrechte

Der Unternehmer darf ohne Einverständnis der zuständigen Dienststelle Projektierungs-, Planungs- und Vermessungsakten oder Bestandteile derselben weder für sich noch für Dritte gewinnbringend nutzbar machen. Das uneingeschränkte Urheberrecht an allen Bildern, Daten und Zwischenprodukten hat der Kanton Wallis.

1.14 Transferieren von Daten

Aufwendungen für das Transferieren von Daten sowohl beim Datenbezug wie auch bei der Abgabe sind in die entsprechenden Offertpositionen einzurechnen.

1.15 Auftragsänderungen

Auftragsänderungen bedürfen vorgängig ihrer Ausführung der schriftlichen Genehmigung seitens der Auftraggeber und der Aufsichtsbehörden. Im Änderungsauftrag sind die Gründe, die Arbeitsanweisungen und die aus der Auftragsänderung resultierenden Kostenfolgen aufzuführen.

Sich abzeichnende Kostenüberschreitungen sind vom technischen Leiter unverzüglich den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden zu melden. Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Kostenüberschreitungen trägt der technische Leiter.

1.16 Schlüsselpersonal

Alle Arbeiten sind ausschliesslich durch das für den jeweiligen Teilauftrag bezeichnete Schlüsselpersonal ausführen zu lassen. Änderungen sind rechtzeitig den Auftraggebern und den Aufsichtsbehörden zu melden.

Das verantwortliche Schlüsselpersonal nimmt an allen Sitzungen und Koordinationsveranstaltungen des Auftraggebers und der Aufsichtsbehörden teil.

1.17 Einsatz von EDV-Hilfsmitteln

Beim Einsatz von EDV-Hilfsmitteln herrscht grundsätzlich Methodenfreiheit.

Im Interesse möglichst geringer Aufwendungen in der Datenübernahme und -Weitergabe verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Schnittstellen zu sämtlichen Partnern zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das eingesetzte Programmsystem Daten im Interlis-Format sowohl importieren als auch exportieren kann.

Allfällige Mehrkosten, die sich aus Schnittstellenproblemen ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.18 Rechte und Pflichten gemäss Obligationenrecht

Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Rechte und Pflichten der Auftraggeber und des Auftragnehmers die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere die Art. 363-379 über den Werkvertrag.

Bei Streitigkeiten zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer versucht grundsätzlich zuerst die Aufsichtsbehörde zu schlichten. Können die Differenzen nicht gütlich erledigt werden, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Als Gerichtsstand gilt Visp.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Spezielle Vertragsbestimmungen

Die Ausführung der kulturtechnischen Bauarbeiten der Gesamtmelioration werden etappiert. Die Ausführung ist mit der Landumlegung abzustimmen. Die kombinierte Vermessung begleitet die Landumlegung und ist vollständig in diese integriert.

Die Etappierung der Arbeiten hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab und ist auf dem Verlauf der prioritären Massnahmen der R3 im Raum Visp abzustimmen.

Sind die Vertragsparteien unter sich über Verfahrensabläufe (öffentliche Auflagen, Umfang der abzugebenden Akten usw.) uneinig, so entscheidet die zuständige Amtsstelle. Sie regelt gleichzeitig auch allfällige finanzielle Konsequenzen.

Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütungen, Terminen und anderen Vertragspunkten sind in jedem Fall vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte zu klären und schriftlich in einem Nachtrag zu dieser Offerte zu vereinbaren. Eine allfällige Honoraranpassung berechnet sich nach den Ansätzen der vorliegenden Kostengrundlage.

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Auftragnehmer zu vertreten oder durch diesen verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere bei Verletzung seiner Treue- und Sorgfaltspflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung oder Überwachung der Kosten inkl. Prüfung der Unternehmerrechnungen sowie beim Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

Ungenügende und fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.

Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

2.2 Vergabekriterien

2.2.1 Eignungskriterien

Die Projekterarbeitung erfordert Kenntnisse der Walliser Landwirtschaft und allgemein der Berglandwirtschaft.

Es werden nur Bewerbungen von fachlich qualifizierten Kultur- und Bauingenieurbüros berücksichtigt, wobei die Schlüsselperson (Projektleiter) für die Durchführung der planerischen und vermessungstechnischen Arbeiten Inhaber des Geometerpatentes sein muss, entsprechende Referenzen aufzuweisen hat und mit der ortsüblichen Sprache vertraut sein muss.

Die Bewerber müssen die notwendigen personellen und instrumentellen Kapazitäten aufweisen, um die Arbeiten fach- und termingerecht ausführen zu können (Kapitel 4.1).

Bewerber, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen - falsche Auskünfte machen, Steuer- und Sozialabgaben nicht entrichten, Gesamtarbeitsverträge missachten, Abreden treffen, in hängigen Straf- und / oder Konkursverfahren stehen, Versicherungsnachweise und Bankgarantien bei Bedarf nicht zu hinterlegen vermögen - werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (Kapitel 4.2).

Die Beurteilung der Eignung des Bewerbers erfolgt aufgrund der eingeforderten Angaben in den vorliegenden Bewerbungsunterlagen.

Die Auftraggeberin behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Bewerber nähere Angaben und Nachweise über die Eignungskriterien zu verlangen.

2.2.2 Zuschlagskriterien

Unter den die Eignungskriterien erfüllenden Angeboten erfolgt die Vergabe nach dem Grundsatz des wirtschaftlich günstigsten Angebotes auf der Grundlage des besten Preis- / Leistungsverhältnisses.

Grundlage zur Beurteilung des Angebotes bilden die Angaben unter Kapitel 4 des vorliegenden Pflichtenheftes sowie allfällige Referenzauskünfte. Besondere Beachtung wird dem Schlüsselpersonal zugestanden.

Die gültigen Bewerbungen werden aufgrund der Ausbildung, der Referenzen, der Organisation, der Ortskenntnisse des angegebenen Schlüsselpersonals (Qualitätskriterien, Befähigung das Aufgabenspektrum abzudecken) und dem Offertpreis von der Genossenschaft VBR beurteilt. Ein Vertreter des Amtes für Strukturverbesserungen nimmt an der Beurteilung mit beratender Stimme teil.

Als Zuschlagskriterien für die Bewertung gelten:

Kriterien	Gewicht %	Unterkriterien	Gewicht %
Preis	40		
Qualifikation Projektteam	60	Ausbildung	40
		Referenzen	40
		Organisation und Ortskenntnisse	20

Das Angebot, das aufgrund der Vergleichstabelle die höchste Punktzahl erreicht, gilt als Vergabungsantrag und wird dem Staatsrat zur Genehmigung beantragt.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

2.3 Unterangebote

Bei ungewöhnlich niedrigen oder unplausiblen Angeboten (gegenüber den anderen Angeboten oder den geltenden Rahmentarifen) werden Erkundigungen bezüglich der Einhaltung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen eingezogen. Allenfalls bleibt der Ausschluss allfälliger Angebote vorbehalten.

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Allgemeine Angaben zum Auftrag

Die Auslöser der GM VBR sind die prioritären Massnahmen der 3. Rhonekorrektur (R3) im Raum Visp. Die R3 übt neben den laufenden Grossprojekten A9 und NEAT entscheidenden Einfluss auf die Talebene zwischen Visp und Raron aus. Neben der Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der Aufwertung des Rhoneflussraumes soll die R3 der Ausgangspunkt für eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Talebene sein.

Die GM VBR ist direkt mit der Realisierung der prioritären Massnahmen der R3 verbunden, aber dennoch als Begleitprojekt zu den prioritären Massnahmen der R3 ein eigenständiges Projekt. Im Rahmen des vorliegenden Mandats sind sämtliche Arbeiten der GM VBR in Abstimmung und Koordination mit den prioritären Massnahmen der R3 im Raum Visp zu planen, projektieren und auszuführen.

Die Gesamtmelioration dient als Umsetzungsinstrument zur ganzheitlichen und nachhaltigen Entwicklung der Talebene. Sie schafft die Voraussetzungen, damit die R3 flächenmässig in die Rhoneebene integriert und die negativen Auswirkungen (Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche) optimal kompensiert werden können.

Die zahlreichen Nutzungsansprüche sind langfristig mit einer neuen Bodenordnung und der notwendigen Aufwertung der Infrastruktur und des Landschaftsbildes in Einklang zu bringen. Die baulichen Eingriffe der Grossprojekte sind zu begleiten und in ihren Auswirkungen gegenüber der Landwirtschaft, als Hauptbewirtschafter des Perimeters, zu kompensieren.

Mit Beschluss vom 18. April 2007 hat der Staatsrat die Durchführung der GM VBR auf der Grundlage des Vorprojektes vom Juni 2006 im öffentlichen Interesse angeordnet und den Perimeter genehmigt. Die Kosten werden hälftig über die R3 und hälftig über Strukturverbesserungsbeiträge gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung unterstützt. Das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung wurde mit der Oberaufsicht für die Durchführung der GM VBR beauftragt.

Als Werkträgerin zur Durchführung der GM VBR wurde am 12. Juni 2006 die Genossenschaft für die Gesamtmelioration Visp-Baltschieder-Raron gegründet.

3.2 Anforderungen

Die bautechnischen sowie die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der GM VBR sind unter Beachtung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Weisungen der Ämter für Strukturverbesserungen und Geomatik auszuführen und zu offerieren.

Das Pflichtenheft für den bautechnischen Teil richtet sich grundsätzlich nach der SIA-Ordnung 103, Ausgabe 2003. Inhalt und Umfang der offerierten Arbeiten müssen mindestens den in den SIA-Normen 103 / 406 / D 0151 „Meliorationen im Einklang mit Natur und Landschaft“ und den in der Wegleitung „Unterlagen für subventionierte Bodenverbesserungen“ festgelegten Anforderungen genügen.

Die im Pflichtenheft für die Projektierung und Bauleitung aufgeführten Nummern der Teilphasen weisen auf die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 2003, hin, wo der verbindliche und detaillierte Beschreibung nachzulesen ist, insoweit er für das vorliegende Operat zutreffend ist.

Das Pflichtenheft für die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der GM VBR richtet sich grundsätzlich nach den Honorarordnungen für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güter- und Waldzusammenlegungen (HO 4/78) und für die Amtliche Vermessung (HO's 21/23) sowie den in der SIA Empfehlung 406, „Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten“ festgelegten Anforderungen. Generell gilt das kombinierte Verfahren von amtlicher Vermessung und Güterzusammenlegung.

Die im Offertformular in Klammern () aufgeführten Positionsnummern weisen auf die HO 4/78 hin, wo der verbindliche und detaillierte Beschreibung, inklusive ihrer Unterpositionen nachzulesen ist, insoweit er für das vorliegende Operat zutreffend ist. Abweichungen von der HO 4/78 sind im nachstehenden Leistungsbeschreibung formuliert. Honorarordnung, Pflichtenheft und Leistungsbeschreibung gemäss Offertformular ergänzen sich gegenseitig.

Im Beizugsgebiet befinden sich auch Waldgebiete. Diese werden analog dem „Feld“ behandelt. Sind spezifische Feldaufnahmen (z.B. Klupierungen für spez. Wertermittlungen) notwendig, werden diese separat entschädigt, wobei der Preis vor Inangriffnahme dieser Arbeiten mit dem Auftraggeber zu vereinbaren ist.

Inhalt und Umfang der offerierten Leistungen müssen genügen, um insbesondere:

- die Genehmigungs- und Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund zu erwirken;
- die Umweltauswirkung zu beurteilen;
- die erforderlichen öffentlichen Auflagen und Bekanntmachungen zu vollziehen;
- die Projektierung und Bauleitung der Arbeiten nach den Regeln der Ingenieurkunst zu gewährleisten;
- die Eigentumsrechte zu regeln und im Grundbuch einzutragen und
- die Restkosten unter den Grundeigentümern zu verteilen.

Der Anbietende bestätigt, dass

- er die in der Ausschreibung integrierten Vorschriften, allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat;
- ihm sämtliche Ausschreibungsunterlagen und die örtlichen Verhältnisse bekannt sind;
- er die Vorschriften, die Ausschreibungsunterlagen und die örtlichen Verhältnisse in der Kalkulation berücksichtigt hat;
- er sämtliche für die Durchführung der Güterzusammenlegung und der amtlichen Vermessung massgeblichen gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton kennt, insbesondere in den Bereichen Strukturverbesserungen, Landumlegungen und amtlicher Vermessung.

Der Bewerber muss für die Bearbeitung des kombinierten Verfahrens der Güterzusammenlegung mit amtlicher Vermessung (kombiniertes Verfahren) im Besitz eines eidgenössischen Patents als Ingenieur-Geometer sein. Gleichzeitig hat er ausreichende Erfahrung mit Strukturverbesserungen und Bauarbeiten im Berggebiet nachzuweisen.

3.3 Ausgangsdaten und Elemente

Über das gesamte Beizugsgemeindegebiet liegt eine amtliche Vermessung vor, die kurz vor dem Abschluss steht.

Die Daten der amtlichen Vermessung zur Durchführung der Gesamtmelioration können vom berücksichtigten Auftragnehmer beim **Ingenieurbüro geoast andenmatten stefan ag**, Napoleonstrasse 17, 3930 Visp, Tel. 027 946 26 02, info@geoast.ch, gegen Bearbeitungsgebühr bezogen werden.

Die Daten des Übersichtsplanes im Rasterformat, des Digitalen Terrainmodells (DTM-AV) und das Swisimage (Orthofoto) können bei der GIS-Fachstelle nach Vertragsabschluss unentgeltlich bezogen werden bei: Oggier Rainer, Av. de la Gare 39, 1950 Sitten, Tel. 027 606 28 28, rainer.oggier@admin.vs.ch.

Elemente der amtlichen Vermessung und der Güterzusammenlegung
(Brutto-Perimeter, inkl. Rhone und öffentliche Bauten und Anlagen {NEAT/SBB/A9}: 36 ha)

	Masstab / Eigentümer	Fläche ha	Anzahl LFP3 neu	Anzahl LFP3 Revision	Anzahl Parzellen	Anzahl Grenzpunkte ca.	Anzahl Pläne
Nachführung kombiniertes Verfahren							
Visp, Pläne 20-22	1:1000	68.2	6	8	100		3
Baltschieder, Pläne 15-17	1:1000	68	6	8	400		3
Raron, Pläne 2,4-9,14-15, (12,20)	1:500/1000	192.4	18	24	450		10
Güterzusammenlegung							
	Eigentümer						
<i>alter Bestand</i>	400	365	30	40	950	3500	16
<i>neuer Bestand</i>	400	365	30	40	600	1600	16

Die angegebenen Werte basieren auf Auszählungen der Katasterdokumente und weisen eine Genauigkeit von +/-15% auf.

Für die Zusammenlegung ist bezüglich Eigentumsstruktur zu beachten, dass zahlreiche Kleineigentümer (ca. 200) nur 1 bis 2 Parzellen und wenige Grosseigentümer (ca. 40) 20 und mehr Parzellen aufweisen.

3.4 Amtliche Vermessung

3.4.1 Vorhandene Unterlagen

Die Kosten der Vorarbeiten für das Beschaffen und Bearbeiten der Unterlagen, wie vorhandene Planunterlagen, Luftbilder, Übersichtspläne, Expropriationen, Mutationen, der Katasterangaben, resp. der Angaben aus dem prov. Grundbuch, der Adressen der Grundeigentümer etc. sind in den Einheitspreisen einzurechnen (Offertposition 1.1).

3.4.2 Art und Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten

Der sich über die 3 Gemeinden (Visp, Baltschieder, Raron) erstreckende Perimeter fasst 365 ha (inkl. Rhone, öffentliche Anlagen und Bauten (R3 und SBB), 950 Parzellen und 400 Eigentumstitel.

Der Vermessungsauftrag umfasst die Aufnahme des Neuen Bestandes (Liegenschaften) und die Nachführung der Bodenbedeckung im Bezugsgebiet der Gesamtmelioration (Landwirtschaftszone 365 ha). Die Vermessungsarbeiten sind im kombinierten Verfahren gemäss kVAV gleichzeitig mit der Landumlegung auszuführen. Der Bezugsrahmen ist LV 95.

Die vorhandene amtliche Vermessung DM01/LV95 bildet die Grundlage für die Bearbeitung des alten Bestandes.

Die Vermarkung der neuen GZ-Parzellen erfolgt im Rahmen der Gesamtmelioration.

Die Neuvermessung erfolgt unmittelbar nach Auflage der Neuzuteilung.

Die Nachführungsvermessung in Folge Güterzusammenlegung umfasst:

- Die Begehung und Instandstellung der Versicherung der Fixpunkte sowie die Rekonstruktion und die Neubestimmung einzelner Fixpunkte (LFP3).
- Die Nachführung der Bodenbedeckung und Einzelobjekte
- Die Übernahme des digitalen Terrainmodells (DTM-AV)
- Die Bereinigung der Ebene Nomenklatur
- Die Neuaufnahme der Liegenschaften (GZ-Gebiet)
- Die Bearbeitung der Ebene administrative Einteilung (Anpassung Blatteinteilung)
- Die Erstellung der Register

3.4.3 Methode

Im Rahmen der in der Projektbeschreibung festgehaltenen Bedingungen besteht Methodenfreiheit in Beachtung des kombinierten Verfahrens gemäss kVAV (Artikel 16 bis 19).

Ziel der zu offerierenden Arbeiten ist die Erarbeitung eines über das Bezugsgebiet der 3 beteiligten Gemeinden integrierten einheitlichen Vermessungswerkes, welches die Anforderungen der Vorschriften über die amtliche Vermessung erfüllt. Der Unternehmer sorgt bei den Plannummern, der Punktnummerierung und den Registern für eine reibungslose Koordination, so dass nach Abschluss der Vermessung eine einwandfreie Integration in die Vermessungen der beteiligten Gemeinden möglich ist.

3.4.4 Planmassstab und Toleranzstufen

Die Pläne für das Grundbuch sind im Massstab der bestehenden Pläne (1: 500 / 1000) zu erstellen.

Die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen richten sich nach der Toleranzstufe TS3 (landwirtschaftliche Talgebiete).

3.4.5 Informationsebenen

Sämtliche Daten der amtlichen Vermessung sind gemäss Datenmodell DM01/LV95 zu strukturieren.

Ebene Lagefixpunkte

Die LFP2, die als Grundlage für diese Vermessung verwendet werden, sind zu begehen und ihr Zustand ist dem Amt für Geomatik zu melden. Allfällige Instandstellungsarbeiten der LFP2-Versicherung besorgt das Amt für Geomatik.

Für die Dichte der LFP3-Punkte sind die Bestimmungen der TVAV massgebend. Für die Bedürfnisse der Nachführung ist die Punktdichte der dauerhaften Fixpunkte (LFP3) mit ca. 0.2 Pkt./ha (Massstabsgebiet 1:1000) vorzusehen. Die Richtlinien der Swisstopo zur Bestimmung der Fixpunkte in der amtlichen Vermessung sind zu beachten. Die vorhandenen LFP3 sind vor der Absteckung der Neuzuteilung zu begehen und zu revidieren. Bei der primären Versicherung durch Steine sind ausschliesslich Granitsteine zu verwenden. Auf eine Rückversicherung von LFP3-Punkten wird verzichtet. Bezüglich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit unterscheiden sich dauerhafte und temporäre (Hilfspunkte) Fixpunkte nicht.

Die Verdichtung der Netzanlage ist vor der Punktversicherung dem Amt für Geomatik zur Genehmigung zu unterbreiten und allfällige Berechnungen sind genehmigen zu lassen.

Vor der Berechnung der übrigen Elemente der amtlichen Vermessung ist die definitive Berechnung (Methode der kleinsten Quadrate) der Fixpunkte dem Amt für Geomatik zur Verifikation und Genehmigung zu unterbreiten.

Ebene Bodenbedeckung

In dieser Ebene werden Elemente entsprechend dem Datenkatalog im DM01-AV-VS erhoben.

Die Elemente der Bodenbedeckung sind so zu erheben, dass weder Lücken noch Überlappungen entstehen. Sie ist grundsätzlich unabhängig vom Parzellenverlauf zu definieren. Die Ebene Bodenbedeckung muss als aktuelles und konsistentes Flächennetz erfasst werden. Die vorhandenen Abgrenzungen der Bodenbedeckungen sind zu beachten.

Die bestockten Flächen (geschlossener Wald und übrige bestockte Flächen, Waldareal) sind unter Bezug der zuständigen kantonalen Forstbehörde nachzuführen.

Die Bodenbedeckung der neu erstellten Werke der Gesamtmelioration sind bis zur Rückgabe der Daten an die amtlichen Geometer nachzuführen.

Ebene Einzelobjekte

Analog der Ebene Bodenbedeckung werden die Elemente entsprechend dem Datenkatalog im DM01-AV-VS erhoben.

Ebene Höhen

Im Bezugsgebiet ist die Informationsebene Höhen des DTM-AV zu übernehmen. Dies wird ansonsten nicht bearbeitet.

Ebene Nomenklatur

Die Nomenklatur, unterteilt in die Unterebenen Flurname, Ortsname und Geländename, ist zu übernehmen und ans neue Parzellar anzupassen.

Ebene Liegenschaften

Die Absteckung und Vermarkung der neuen Grenzpunkte ist Gegenstand der Güterzusammenlegung. Die Aufnahme der Grenzpunkte hat in Kombination mit der Absteckung zu erfolgen.

Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach Artikel 18 kVAV, resp. Ziffer 3.5.2.7 untenstehend.

Als Kontrolle der Aufnahme können die Koordinatenwerte der Absteckung verwendet werden. Versetzte Grenzpunkte sind kontrolliert aufzunehmen.

Es ist eine vollständige Neuerhebung der Ebene Liegenschaften durchzuführen. Für die Grenzpunkte gelten die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der Toleranzstufe 3.

Die Vollständigkeit, Plausibilität, Qualität und Konsistenz ist gemäss Art. 70 TVAV nachzuweisen und für die Verifikation entsprechend zu dokumentieren.

Ebene Rohrleitungen

Öl- und Gasleitungen, welche dem Rohrleitungsgesetz unterstehen, sind zu übernehmen. Es betrifft dies die Leitung der SWISSGAS AG.

Grundsätzlich sind die nicht sichtbaren Objekte der Ebene Rohrleitung von der Leitungsbetreiberin (SWISSGAS AG) zu übernehmen.

Ebene Administrative und technische Einteilung

Inhalt gemäss TVAV.

Anpassung der Planeinteilung und der bestehenden Pläne. Die Pläne sind nach Norden orientiert.

Register

Die Register sind gemäss den kantonalen Vorschriften in EDV-Form neu zu erstellen.

3.4.6 EDV-Daten und Aktenübergabe an den Nachführungsgeometer

Sämtliche Daten und Akten der amtlichen Vermessung sind nach erfolgtem Grundbucheintrag auf das System der jeweiligen amtlichen Geometer der beteiligten Gemeinden zu übertragen.

Die Aufwendungen für die Aktenübernahme und Übergabe an die amtlichen Geometer sind in den entsprechenden Offertpositionen einzurechnen.

3.4.7 Organisation der Nachführung während der Vertragsdauer

Pflichten der jeweiligen amtlichen Geometer

Die amtlichen Geometer haben den Auftragnehmer der GM VBR über sämtliche Mutationen am Perimeterrand zu orientieren und diesem sämtliche Daten und die notwendigen Angaben abzugeben.

Pflichten des Unternehmers (Auftragnehmer für die Gesamtmelioration)

Im Perimeter der Gesamtmelioration (Nachführungsvermessung) ist für die Nachführung der Vermessungsakten ab Auftragserteilung der Arbeiten GM VBR bis zum Grundbucheintrag der Auftragnehmer verantwortlich. Grenzmutationen sind gemäss der KVAV nach Erhalt des Auftrages dem Grundbuchamt abzuliefern. Die entsprechenden Aufwendungen für Grenzmutationen sind durch den Auftragnehmer direkt dem Verursacher nach Massgabe des Honorartarifes zu verrechnen.

Die Nachführung des Datenmodells durch den Auftragnehmer ist in enger Koordination mit den amtlichen Geometern durchzuführen. Die Bearbeitung von Mutationen darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Der Auftragnehmer hat die jeweiligen amtlichen Geometer über sämtliche Mutationen am Perimeterrand zu orientieren und ihm sämtliche Daten und Angaben abzugeben.

Für eine reibungslose Koordination der Vermessungsarbeiten des Auftragnehmers mit den Nachführungsarbeiten der amtlichen Geometer sowie für die periodische Aktualisierung des Datensatzes (1 mal jährlich) für das gemeindeeigene LIS bei den amtlichen Geometern sind die notwendigen Massnahmen zu treffen. Der Auftragnehmer ist für die Gesamtkoordination verantwortlich.

Entschädigung

Die Aufwendungen des Unternehmers für die Nachführung allfälliger Änderungen am Perimeterrand, für die Koordinationsaufgaben sowie für die periodische Abgabe des Datensatzes an die amtlichen Geometer sind in den entsprechenden Offertpositionen (Sonderkosten) einzurechnen.

3.4.8 Spezielle Vertragsbestimmungen

Termine

Arbeitsbeginn: Nach Auftragserteilung

Ablieferung der geografischen und der Registerdaten der AV zur Verifikation: 3 Monate vor der Vermarktungsaufgabe

Aktenübergabe an die amtlichen Geometer: nach erfolgtem Grundbucheintrag

Ausführungsbestimmungen

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die Richtlinien „AV 93 Amtliche Vermessung“ des Kantons Wallis.

3.4.9 Verzeichnis der abzuliefernden Akten

Vermessung

Die Dokumente (Fixpunkte, itf-File und Register) sind unaufgefordert nach Fortschreiten der Arbeiten im Sinne der begleitenden Verifikation dem Amt für Geomatik abzuliefern.

Plandokumente haben grundsätzlich die Grösse 70x100 cm. Der Plantitel entspricht jeweils der Anordnung wie beim „Plan für das Grundbuch“.

Grundsätzlich können alle Datendokumente in elektronischer Form geliefert werden; mit der Bedingung, dass das Layout der Daten dem Erscheinungsbild der ausgedruckten Daten entspricht. Die elektronischen Daten sind in gängigen und übersichtlichen Formaten abzugeben (Textformate – ohne z.B. Dos Steuerzeichen etc.). Die Dokumente können auch als pdf-Dateien abgeliefert werden.

Nachführungsakten für das Amt für Geomatik

- LFP3-Netzplan auf Film in einem übersichtlichen Massstab (bleibt bei der Dienststelle) Punktprotokolle
- angepasste Planblatteinteilung 1 : 10'000 über den Gesamtperimeter auf einer Kopie des Übersichtplanes auf Film (bleibt bei der Dienststelle)
- die Originale der Vermessungsskizzen, respektive Nummernpläne
- „Pläne für das Grundbuch“ auf reissfestem, masshaltigem und transparentem Zeichnungsträger und in pdf-Format
- Vermarktungspläne (Auflageexemplare) in Papierform oder pdf

Verzeichnisse und Berechnungsdokumente für das Amt für Geomatik

- Bereinigte Stationsprotokolle in pdf
- Netzausgleichung der neuen Lagefixpunkte LFP3 (Lage und Höhe) mit den Plänen der Fehlerellipsen und Zuverlässigkeitsrechtecke und Koordinatenberechnung der neuen Grenz- und Detailpunkte
- Mutationsverzeichnis und Nachführungstabelle (mit Dokumenten der laufenden Nachführung)
- Nachführungstabelle (pro Parzelle)
- Technischer Bericht über die Nachführungsvermessung

Geografische Daten für die amtlichen Geometer

Elektronischer Datenträger mit Geometrie- und Sachdaten, Form und Inhalt gemäss INTERLIS – File (itf) DM01-VS mit dem entsprechenden File log.ig/Check und Registerinformationen im INTERLIS-Format, mit Stand nach erfolgtem Grundbucheintrag.

3.4.10 Verifikation

Alle Vermessungsdokumente und -daten sind dem Amt für Geomatik zur Verifikation abzuliefern.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die vom Verifikator gerügten Mängel auf seine Kosten zu beheben.

Kommt der Unternehmer der Nachbesserungspflicht nicht innert der gesetzten Frist nach, ist die kantonale Aufsichtsstelle berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Unternehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Am Ende der Arbeiten hat der Unternehmer einen detaillierten Schlussbericht abzuliefern. Der Schlussbericht sollte folgende Auskunft geben:

- Ausgangslage der Vermessungsarbeiten
- Beschreibung der Vermessungsarbeiten, der Methoden und der Resultate
- Angaben zur Datenverwaltung und zur Nachführung
- Kosten der Vermessungsarbeiten und Gesamtbeurteilung
- Aktenverzeichnis

3.4.11 Datensicherung

Die Schweizer Norm für die Datensicherung in der Amtlichen Vermessung (SN 612 010) ist verbindlich. Der Unternehmer hat alle in der Norm geforderten Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen.

3.5 Güterzusammenlegung

3.5.1 Allgemeines

Unter Beachtung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und der Weisungen des Amtes für Strukturverbesserungen sind die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Gesamtmelioration (Güterzusammenlegung) nach den Regeln der Ingenieurkunst vollumfänglich zu gewährleisten.

Die Landumlegung dient zur Landbereitstellung (künftiger Flussraum der Rhone, Trasse A9, gemeinschaftliche kulturtechnische Bauten und Anlagen) sowie für die begleitenden ökologischen Massnahmen mit der Umsetzung des Vernetzungskonzeptes unter Einbezug der Kompensationsmassnahmen der übergeordneten Grossprojekte und zur damit verbundenen Neuordnung des Grundeigentums.

Der Auftragnehmer hat sämtliche massgebenden Arbeiten zu erbringen, wie diese zur technischen Leitung und Durchführung der Güterzusammenlegung und der amtlichen Vermessung erforderlich sind. Die Arbeitspositionen verstehen sich inklusive der Mitwirkung des Beauftragten bei der Einspracherledigung (1. Instanz) durch die zuständigen Organe der Genossenschaft sowie aller Nebenleistungen zur Durchführung der Güterzusammenlegung und der amtlichen Vermessung, namentlich die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Informations- und Generalversammlungen sowie Verhandlungen und Kontakte mit den beteiligten Behörden.

Die eingesetzten Elemente beruhen auf Auszählungen und Schätzungen. Bezüglich des Neubestands stellen sie Höchstwerte dar, die vom Beauftragten zur Zielerreichung der Güterzusammenlegung zwingend einzuhalten sind.

Bei wesentlicher Abweichung der Elemente, respektive fehlender Arbeitspositionen, hat der Beauftragte ein begründetes Nachtragsgesuch einzureichen. Die ledigliche Nichterreichung des Arrondierungszieles kann nicht Gegenstand eines Nachtragsgesuches sein. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der ausgezählten Elemente in Beachtung der vorgenannten Höchstwerte.

Regiearbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde vorgängig dazu einen schriftlichen Auftrag erteilt.

3.5.1.1 Einheitspreise

In die Einheitspreise sind in jedem Fall einzurechnen:

- die Abgabe von Plänen, Tabellen, Verzeichnissen usw. in drei Exemplaren;
- Dokumentationen von Sitzungen und Begehungen nach Bedarf auf Verlangen;
- die Aufwendungen für die Organisation, die Durchführung und die Auskunftserteilung bei den notwendigen öffentlichen Auflagen (inkl. Porti) sowie die Erledigung der Einsprachen bis und mit Stufe Ausführungskommission;
- die Organisation der Einspracherledigung, das Protokoll- und Sekretariatswesen der Ausführungskommission;
- die Mithilfe beim Abfassen der Entscheide der Ausführungskommission durch den Projektleiter;
- das Abfassen und der Versand von Informations-/Orientierungsschreiben an die Grundeigentümer (inkl. Porti);
- die Zusammenstellung der Schlussabrechnung und das Verfassen eines technischen Schlussberichtes über die Gesamtmelioration.

3.5.1.2 Personaleinsatz

Die persönliche Mitwirkung der verantwortlichen Schlüsselpersonen (Projektleiter und Sachbearbeiter) in den jeweiligen Projektphasen ist zwingend, namentlich:

- bei der Bonitierung
- bei der Einholung der Zuteilungswünsche

- bei der Bearbeitung der Neuzuteilung
- bei öffentlichen Auflagen und Einspracherledigungen
- bei Sitzungen und Generalversammlungen der Meliorationsgenossenschaft
- bei Sitzungen der Ausführungskommission
- bei Projektpräsentationen insbesondere vor Grundeigentümern, Gemeinden oder Patengemeinden, Amtsstellen
- bei Koordinationssitzungen mit Subunternehmern sowie mit Direktbeauftragten
- bei den Bausitzungen

3.5.1.3 Koordination

Der Unternehmer hat die vorgeschlagenen Massnahmen mit den betroffenen Organen abzusprechen, namentlich:

- mit den beteiligten Gemeinden
- mit allen am Verfahren beteiligten kantonalen und eidgenössischen Ämtern (Wasserbau, R3, A9, NEAT, Raumplanung, Wald und Landschaft, Umweltschutz, Wanderwegen...)
- mit den Grundbuchämtern
- mit den amtlichen Geometern der betroffenen Gemeinden

3.5.1.4 Liegenschaften

Die Nachführung allfälliger Änderungen in den Akten der Gesamtmelioration sowie die Abgabe des Datensatzes an die amtlichen Geometer ist Sache des Auftragnehmers und ist in die entsprechende Offertposition einzurechnen (Sonderkosten).

3.5.1.5 Orthofoto

In den Auflageplänen der Güterzusammenlegung ist als Hintergrundinformation ein Orthofoto zu verwenden. Dazu ist grundsätzlich das bestehende Swisimage, welches vom Amt für Geomatik unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden.

3.5.2 Güterzusammenlegungsarbeiten

Die Güterzusammenlegung ist nach den Bestimmungen der Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER) vom 20. Juni 2007 durchzuführen. Gemäss Art. 52 VLER sind die Wünsche der Grundeigentümer zu beachten, eine möglichst hohe Arrondierung anzustreben, regelmässige Parzellenformen zu bilden und Realersatz, d.h. Land gleicher Art und gleichen Wertes zu gewährleisten.

Das Pflichtenheft der offerierten Zusammenlegung richtet sich grundsätzlich nach der Honorarordnung für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güter- und Waldzusammenlegungen (HO 4/78) und der SIA Norm 406. Ergänzend zur Empfehlung SIA 406 bestehen die zu erstellenden Akten der Landumlegung im Minimum aus:

- den Besitzstandstabellen, den Plänen zum Altbestand mit Bonitierung (in der Regel 1:1000) und dem Bonitierungsbericht
- den Besitzstandstabellen und Plänen der Neuzuteilung: Übersichtspläne 1:5'000/10'000 mit der Planeinteilung, Detailpläne, in der Regel 1:1'000, mit Neuzuteilungsbericht und Kostenverteiler
- den Vergleichstabellen mit Vergleichsplan alter und neuer Bestand
- der Dienstbarkeitsbereinigung
- dem Eintrag des neuen Bestandes im Grundbuch (gemäss Artikel 19 KVAV)
- den Akten zur Kostenverteilung

3.5.2.1 Besitzstandstabellen

Die Besitzstandstabellen sollen die Eigentümer ausreichend über jede Einzelparzelle und über den Gesamtbesitzstand pro Eigentümer über Fläche und Wert informieren. Im Wesentlichen haben sie den Anspruchswert aus dem alten Besitzstand, die Plan- und Parzellenummer, die Nutzungsart, die Flurnamen, die Fläche und den Bonitätswert der Parzellen, die verbleibenden oder neu begründeten beschränkten dinglichen Rechte und die Gebäude-, Wald-, Zaun- sowie weitere Schätzungen von Mehr- resp. Minderwerten zu enthalten. Sie sollen Auskunft geben, wieviel der Eigentümer als Differenz zwischen Anspruchs- und Zuteilungswert in Franken erhält oder zu bezahlen hat.

3.5.2.2 Altbestand

Die vorhandene amtliche Vermessung DM01/LV95 bildet die Grundlage für die Bearbeitung des alten Bestandes.

Die Pläne des Altbestandes müssen eine übersichtliche Darstellung des Ausgangsparzellars, des bestehenden Wegnetzes, der bestehenden Bewässerungs- und Wasserableitungseinrichtungen, der bestehenden Kompensationsflächen der A9 und NEAT und die neuen Bonitierungsabgrenzungen und die Bestandeswerte enthalten.

Die im Grundbuch eingetragenen beschränkten dinglichen Rechte und vorgemerkten persönlichen Rechte sowie die Anmerkungen sind insoweit relevant in die Besitzstandstabellen zu übernehmen.

3.5.2.3 Bonitierung

Grundlage für die Bonitierung bildet die „Vorprojekts-Bodenkartierung und Vegetationsaufnahmen, Raron-Visp“ der Forum Umwelt AG vom Dezember 2002 (einsehbar beim Amt für Strukturverbesserungen, elektronisch verfügbar, pdf und shape-File).

Aufbauend auf dieser Grundlage hat der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit der Ausführungskommission die Bonitierung des Altbestandes zur Ermittlung der Einlagewerte jedes Eigentümers festzulegen. Grundlagen hierzu sind:

- Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden, Schriftenreihe der FAL (24) 1997, Zürich-Reckenholz, Liebefeld-Bern
- Grundlagen zur Bewertung von Kulturland und naturnahen Flächen bei Landumlegungen, VSVAK, Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2004 (www.bundespublikationen.ch)
- Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes, 2004, Herausgeber BLW (www.bundespublikationen.ch)

Den Wertveränderungen infolge Bodenrekultivierungen, Wiederinstandsetzungsarbeiten von Infrastrukturen (z.B. Flugplatz, Installationsplätze NEAT, Materialdeponien...) und allfällig erfolgter Kompensationszahlungen ist Rechnung zu tragen.

Im erläuternden Bonitierungsbericht sind die von der Ausführungskommission berücksichtigten Bewertungskriterien zur Ermittlung der Einlagewerte der Grundeigentümer zu begründen und das gewählte Verfahren nachvollziehbar zu umschreiben.

3.5.2.4 Neuzuteilung

Der Gesamtperimeter umfasst inklusive Rhone und öffentliche Bauten und Anlagen 365 ha, gliedert sich in rund 950 Parzellen im Besitz von 400 Eigentümern und ist aufgrund der unterschiedlichen künftigen Wertveränderungen in 6 Unterperimetern im Sinne eigener Zuteilungszonen zusammenzulegen.

Die Raumnutzung ist auf der Grundlage des verwaltungsinternen LEK's „Ebene Raron-Visp“ und dem Staatsratsentscheid vom 11. Februar 2004 sowie dem LEK „Brig-Salgesch“ mit der Neuzuteilung zu entflechten.

Die **Erarbeitung der Neuzuteilung** erfolgt in Zusammenarbeit mit der Ausführungskommission in Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 52 VLER, insbesondere:

- Ist den Eigentümern ausreichend Gelegenheit zur Wunschäusserung zu gewähren.
- Muss der Zusammenlegungsgrad maximal sein, d.h. pro Zuteilungszone wird pro Eigentümer i. d. R. nur eine Parzelle zugeteilt.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- Entflechtung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität (Schaffung extensiver und intensiver LW-Zonen in Abhängigkeit der Bodeneigenschaften)
- Pachtverhältnisse und Pachtbedürfnisse
- Materialbewirtschaftung (Zwischendeponien) im Zusammenhang mit den Grossbaustellen (NEAT, A9, R3)
- Rückbau und Rekultivierungen Flugplatz Raron, Bau- und Installationsplätze
- Kompensationen der A9 (29 ha Basper, 3 ha Burgereia, Nordkanal), der NEAT (4 ha Wolfseia, 1 ha Grosseia)
- Verkehrserschliessungskonzept für Rad-, Reit- und Spazierwege
- Naherholungsgebiete (Burgereia, Autobahnraststätte und Baggersee Steineja)
- Bodenbedarf Grossprojekte (19 ha NEAT und A9, 8 ha R3)
- Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
- Flächenbedarf zur Ökovernetzung
- Flächenbedarf für die gemeinsamen öffentlichen Bauten und Anlagen (Wege, Bewässerungskanäle, Wasserableitungskanäle...)

Die **Pläne der Neuzuteilung** müssen eine übersichtliche Darstellung der Neuzuteilung, des revidierten Wegnetzes, der zuteilungsbedingten Wege- und Wasserbauten und der relevanten Koordinationsbedürfnisse enthalten, insbesondere soweit erforderlich:

- Abgrenzung des Beizuggebietes und der Unterperimeter;
- Flurnamen im Beizugsgebiet und den angrenzenden Gebieten;
- neue Parzellengrenzen;
- Parzellennummer für jede neue Parzelle (z.B. Eigentümernummer kombiniert mit Parzellennummer oder bereits neue Grundbuchnummer);
- nach Erledigung der Einsprachen umnummerieren der Grundstücke auf neue Grundbuchnummern und Erstellen einer Korrelationsliste, sofern relevant;
- bestehende, neu gebaute oder geplante Wege/Strassen, Bewässerungen, Wasserableitungen (Bezeichnungen gemäss Bauprojekt);
- aufzuhebende Wege und Bauten und Anlagen;
- Neuzuteilungsbedingte Wege, wasserbauliche Arbeiten und weitere Anpassungen wie Rodungen, Entbuschungen, Aufforstungen, Neupflanzungen;
- Betriebsstandorte, Stallbaustandorte;
- Pachtverhältnisse der Hauptbewirtschafter: Die aktuellen Pachtverhältnisse sind zu erheben. Zusammen mit der Neuzuteilung ist eine Optimierung der Bewirtschaftung des Pachtlandes anzustreben. Die Verpachtungsvorschläge sind in einem Plan und tabellarisch pro Verpächter und Pächter darzustellen;
- Nutzungszonen gemäss rechtskräftigem Zonenplan;
- Fuss- und Wanderwege;

- Schutzgebiete, Schutzzonen, kantonale und eidgenössische Inventare, geschützte Einzelobjekte gemäss Zonenplan, kommunaler Richtplan oder Inventarplan Landschaft;
- bestehende Kompensationsflächen und Flächenbeanspruchung der Grossprojekte A9 und NEAT;
- ökologische Ausgleichsflächen gemäss Ökovernetzungsprojekt;
- Dienstbarkeiten und andere Auflagen wie Wegrechte, Quellrechte, Durchleitungsrechte, Nutzungsaufgaben respektive Nutzungsbeschränkungen aus der Ökovernetzung;
- Abgrenzung der Gebiete mit Bewirtschaftungsauflagen und Schutzbestimmungen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes, Grundwasserschutzzonen, Quellschutzzonen etc.;
- Vorwegnahme der geplanten, umfassenden Revitalisierung der Rhone im Gebiet Z'Chummu;
- Parzellen im Eigentum des Bundes (wie VBS) oder seiner Betriebe (Swisscom, SBB);
- weitere für das Verständnis und die Beurteilung der Neuzuteilung wesentliche Angaben.

Der **Bericht zur Neuzuteilung** erläutert die Neuzuteilung mit allen für das Verständnis von Plan und Tabelle notwendigen Angaben und gibt eine Übersicht über noch offene Bauarbeiten und Kosten sowie der zu erwartenden Gesamtkosten. Der Bericht beinhaltet im Wesentlichen:

- einen statistischen Vergleich des alten und neuen Bestandes je Zuteilungszone (Fläche, Eigentümer, Anzahl Parzellen, Zusammenlegungserfolg);
- ausführliche Angaben über die Berücksichtigung und Sicherstellung der Anliegen von:
 - Raumplanung
 - Natur- und Heimatschutz: Schutzgebiete, Biotopschutz gemäss Art. 18, 18b, 18c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Ersatzmassnahmen, Kompensationsflächen A9 und NEAT, ökologische Ausgleichsflächen
 - Wanderwege, IVS, Schutzobjekte
- Verzeichnis der Wege (Weg-Nummer, Länge, Fahrbahnbreite und Art der Fahrbahnoberfläche) ;
- Verzeichnis der zuteilungsbedingten Zufahrten und Wege und wasserbaulichen Arbeiten (Bewässerung und Wasserableitung);
- Kostenübersicht: Kostenstand, Kostenschätzung für die noch auszuführenden Arbeiten, voraussichtliche Gesamtkosten; Vergleich mit dem Kostenrahmen des genehmigten Auflageprojekts.

Der **Neuzuteilungsentwurf** ist während der öffentlichen Auflage den Eigentümern vor Ort zu zeigen. Eine Absteckung der Grenzrichtungen ist nicht erforderlich.

3.5.2.5 Vergleichstabellen (Vergleichsplan)

Tabellarische Zusammenstellung (in EDV-Format gemäss Absprache mit der Amtsstelle) mit folgendem Inhalt:

- Eigentümer-Nummer
- evtl. Eigentümer-Name (fakultativ wegen Datenschutz, ausgenommen öffentlich-rechtliche Eigentümer)
- Angaben zum Bewirtschafterstatus: Vollerwerb, Neben- oder Zuerwerb, Verpächter; landwirtschaftlich genutzte Gebäude, nicht landwirtschaftliche Gebäude usw.
- Alter Bestand:
 - Anzahl Parzellen, aufgeteilt nach Zuteilungszonen
 - Gesamtfläche
 - Anspruchswert

- Neuer Bestand:
 - Parzellen-Nummern
 - Anzahl Parzellen je Zuteilungszone
 - Gesamtfläche
 - Wert der Neuzuteilung
- Flächen- und Wertbilanz über das Bezugsgebiet zwischen altem und neuem Bestand, Erklärung von allfälligen Differenzen.
- Bemerkungen: zusätzliche Angaben, soweit für das Verständnis notwendig, wie Nutzungszone, Schutzgebiete, Stallstandorte, usw.
- In einem Vergleichsplan alter und neuer Bestand sind die Eigentumsverhältnisse einiger ausgewählter Eigentümer und Bewirtschafter mit Eigenland und allenfalls Pachtland darzustellen.

3.5.2.6 Dienstbarkeitsbereinigung

Gemäss Art. 52, Abs.1e, der VLER des Kantons Wallis sind bestehende Dienstbarkeiten aufzuheben oder den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte und der vorgemerkten persönlichen Rechte sind in Absprache mit dem Grundbuchamt auszuführen.

Die Bereinigung umfasst einerseits die Erhebung der im alten Bestand im Grundbuch eingetragenen beschränkten dinglichen Rechte und vorgemerkten persönlichen Rechte sowie der Anmerkungen. Dieser Aufwand ist in der entsprechenden Offertposition 1.2.2 einzurechnen.

In Rahmen der Neuzuteilung ist zu prüfen, welche beschränkten dinglichen Rechte, vorgemerkten persönlichen Rechte und Vor- und Anmerkungen in den neuen Bestand zu übernehmen sind und welche neu zu begründen sind, insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Ökovernetzung und der Waldgesetzgebung. Das Resultat dieser Abklärungen ist im Verzeichnis der Dienstbarkeiten sowie in der Besitzstandstabelle aufzuführen und soweit notwendig in einem Plan darzustellen. Diese Unterlagen sind vor der Auflage der Neuzuteilung mit dem zuständigen Grundbuchamt zu bereinigen. Die Aufwendungen für diese Arbeiten sind in Pos. 2.4 einzurechnen.

Die Dienstbarkeitsbereinigung unterliegt der öffentlichen Auflage und kann gleichzeitig mit der Neuzuteilung erfolgen.

3.5.2.7 Absteckung und Vermarkung

Die Grenzpunkte zum Bauzonenrand sind dauernd zu versichern. Sämtliche dafür notwendigen Arbeiten und Materialkosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Im Perimeterinnern in der Landwirtschaftszone sind zumindest alle an die Wege oder Kanäle aufstossenden Grenzen dauernd mittels Kunststoffmarken zu versichern. Zulässig sind folgende Typen: Jollien, Attenberger und Schenkel.

Beim Übertrag des Neubestandes auf das Feld muss bereits die Absteckung der Punkte mit einer Aufnahme kontrolliert werden. Diese Aufnahme ist entsprechend zu dokumentieren. Mit dieser Absteckung wird klar, welche Punkte am vorgesehenen Standort angebracht werden können und welche verschoben werden müssen. Anschliessend werden die Grenzzeichen angebracht. Diese sind durch eine entsprechende Vermessung zu kontrollieren.

Beim Anbringen der Grenzzeichen gilt die Hälfte der jeweiligen Toleranzstufe (hier TS3), die eingehalten werden muss, damit die theoretisch berechneten Koordinatenwerte übernommen werden dürfen. In einem solchen Fall gilt die Kontrolle der Grenzzeichen gleichzeitig als zweite Aufnahme. Falls ein Punkt nicht am vorgesehenen Standort angebracht werden konnte, muss er kontrolliert aufgenommen werden.

Einsprachebedingte Verpflockungsänderungen sind doppelt aufzunehmen. Der definitive Neuzuteilungsplan hat alle Anforderungen einer amtlichen Vermessung zu erfüllen und gilt als neuer Plan für das Grundbuch. Die Pläne und die notwendigen Register (alle auch in elektronischer Form gemäss INTERLIS) sind für den Eigentumserwerb und den Eintrag ins Grundbuch entsprechend aufzuarbeiten.

Der Vermarktungsplan ist öffentlich aufzulegen.

Nach Abschluss der Vermarktungsarbeiten sind dem Amt für Geomatik die Pläne der Grenzfeststellung (Auflagepläne) ergänzt mit den Angaben über die angebrachten Grenzzeichen abzugeben. Die neuen Vermessungsdokumente werden aufgrund bereits anerkannter Vermessungen nicht öffentlich aufgelegt. Sie unterliegen nur der Verifikation durch das Amt für Geomatik.

Die Kostenverteilung der Vermarktung erfolgt im Rahmen des Kostenverlegers der Gesamtmelioration.

3.5.2.8 Eintrag des neuen Bestandes im Grundbuch

Der Unternehmer hat folgende Akten in Absprache mit dem Grundbuchamt zu hinterlegen:

- Situationsplan Altbestand mit Dienstbarkeiten und rechtsgültigem Perimeter
- Situationsplan Neubestand mit GBV-Nummerierung, Dienstbarkeiten und rechtsgültigem Perimeter
- Dienstbarkeitsbereinigung mit Tabellen der begünstigten und belasteten Grundstücke (GZ- und GBV-Nummerierung) für neue, bleibende und zu löschende Dienstbarkeiten
- Korrelationstabelle Alt-Neubestand mit Plannummer, Parzellennummer, Parzellenfläche und Eigentümernummer
- Besitzstandstabellen AB
- Besitzstandstabellen NB
- Eigentümerliste
- Güterzettel pro Eigentümer
- Protokoll und Plan der Massenlandversteigerung
- Listen der vorgenommenen Eigentumsumwandlungen (Auflösung und Zusammenlegung von Miteigentum)
- Hypothekarbereinigung in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt

3.5.2.9 Kostenverteilung

Die vorübergehenden Werte, insoweit diese den Eigentümer wechseln, sind zu schätzen und über den Geldausgleich abzugelten.

Die Restkosten der Zusammenlegung sowie der kulturtechnischen Bauten und Anlagen sind über einen Kostenverteiler nach dem Vorteilsprinzip (Arrondierungserfolg, Bewässerung, Wasserableitung, Erschliessung) unter den Grundeigentümern zu verteilen.

Geldausgleich und Kostenverteiler unterstehen der öffentlichen Auflage.

Der Versand der Rechnungen und das Inkasso sind Sache der Genossenschaft.

3.6 Projektierung und Bauleitung

3.6.1 Grundlage

Grundlage zur Erarbeitung des Bauprojektes bildet das Vorprojekt „Integralmelioration Visp-Baltschieder-Raron“ vom Juni 2006 mit den Vernehmlassungsergebnissen der betroffenen Amtsstellen und den von den Grundeigentümern gemachten Bemerkungen.

3.6.2 Aufarbeitung zum Vor- und Bauprojekt

Die **im Vorprojekt aufskizzierten Massnahmen** sind in Beachtung der durchgeführten Vernehmlassungsergebnisse (betroffene kantonale und eidgenössische Stellen) und der anlässlich der öffentlichen Auflage des Vorprojektes seitens der betroffenen Grundeigentümer eingereichten Bemerkungen und Stellungnahmen der Gemeinden **via definitives Vorprojekt** zum Bauprojekt aufzuarbeiten.

Bei der **Aufarbeitung des vorhandenen Vorprojektes** zum definitiven Vorprojekt ist die Mitwirkung der Grundeigentümer, der Gemeinden und der Einbezug der betroffenen Amtsstellen über Informations- und Koordinationsveranstaltungen zu gewährleisten.

Parallel mit der Aufarbeitung des vorhandenen Vorprojektes und dem Bauprojekt ist der Bericht zum **Nachweis der Umweltverträglichkeit** auszuarbeiten. Eine Voruntersuchung UVB mit Pflichtenheft und der Stellungnahme der kantonalen Umweltfachstelle liegt vor.

Alle zu sanierenden oder neu zu erstellenden Linienelemente (Wege, Kanäle...) sind soweit technisch und vom Unterhalt her vereinbar, naturnah und landschaftsaufwertend auszugestalten. Unproduktive oder schwer bewirtschaftbare Randstreifen sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Ökovernetzung einzubinden.

Das Bauprojekt und der Umweltverträglichkeitsbericht unterliegen der öffentlichen Auflage. Die Einsprachenbehandlung ist in die Offerte einzurechnen.

Die zu erbringenden Teilleistungen (Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen, nur soweit projektrelevant) für Projektierung und Bauleitung sind entsprechend der SIA 103, Ausgabe 2003, gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt.

SIA 103 Ausgabe 2003	Teilphase	Leistungs- beschreibung	Leistungs- anteil in %
3. Projektierung	31 Vorprojekt *)	4.1.31	6 %
	32 Bauprojekt	4.1.32	22 %
	33 Bewilligungsverfahren/Auflageprojekt	4.1.33	2 %
	51 Ausführungsprojekt	4.1.51	15 %
4. Ausschreibung	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	4.1.41	10 %
			55 %
5 Realisierung	52 Ausführung: Oberbauleitung, Bauleitung, Baukontrollen, Änderungen und Dokumentationswesen)	4.2.52	39 %
	53 Inbetriebnahme, Abschluss	4.2.53	6 %
			45%

*) Aufarbeitung des bestehenden Vorprojektes vom Juni 2006 zum definitiven Vorprojekt.

Für die Honorarberechnung gelten zudem folgende Präzisierungen:

1. **Tragkonstruktionen** werden nicht besonders entschädigt. Der entsprechende Aufwand ist in die Grundleistung einzurechnen.
2. **Der Betriebsplan für die Bewässerungseinrichtungen** ist in die relevanten Honorarpositionen einzurechnen.
3. Die Erstellung des **Umweltverträglichkeitsberichts** ist in die einzelnen Projektphasen einzurechnen.
4. Die **Umweltbaubegleitung (UBB)** bildet Bestandteil des Projektierungs- und Bauleitungsmandates. Der Aufwand ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.6.3 Beschrieb der einzelnen Projektbestandteile

Der nachfolgende Projektbeschrieb hat nur indikativen Charakter und wird mit der Aufarbeitung zum definitiven Vorprojekt und Bauprojekt Änderungen erfahren.

3.6.3.1 Wegnetz

Bei der Aufarbeitung des definitiven Wegnetzes gelten folgende Grundsätze:

- Ausrichtung auf die landwirtschaftlichen Produktionszentren und das geplante Nutzungskonzept
- Minimierung der Anzahl Anschlüsse ans übergeordnete Strassennetz (Vermeidung von Schleichwegen)
- Differenzierung in Haupt- und Nebenwege
- Abstimmung der Wegnetzdicke auf die Parzellar- und Nutzungsstruktur
- Weganschluss für jede Bewirtschaftungseinheit
- Beachtung, Erhaltung oder Ersatzleistung bei Aufhebung für die homologierten Wanderwege
- Abstimmung auf das Erschliessungskonzept für Rad-, Reit- und Spazierwege
- Einbezug der bestehenden Wege
- Abstimmung auf die Kompensationsflächen der A9 und der NEAT und die vorgesehenen Revitalisierungsflächen
- Der Ausbaustandard ist nach der Erschliessungsfunktion abzustufen
- Die Fahrbahnbefestigung ist bezüglich Unterhalt und der Belange Natur- und Landschaft zu optimieren.

Insgesamt sind rund **11 Km Wege** neu (60%) zu erstellen oder zu sanieren (40%).

3.6.3.2 Bewässerung

Die intensive LW-Zone, ca. **145 ha**, ist mit einer Beregnungsanlage zum Betrieb von Regnerschlitzen zu bestücken. Die erforderlichen erdverlegten Druckleitungen weisen eine Gesamtlänge von ca. **7000 m** auf (kann systembedingt ändern).

Zusätzlich sind für die extensiv zu nutzenden LW-Flächen (ca. **49 ha**) die bestehenden Berieselungseinrichtungen (offene Wassergräben) auszubessern (**ca. 1800 m**) oder neu zu erstellen (**ca. 3'300 m**).

Die Wasserbeschaffung für die Bewässerung ist einer näheren Prüfung zu unterziehen. Insbesondere sind Standort und Wasserangebot des Baltschiederbaches bei der geplanten **Fassung, Kote 980 m.ü.M.**, zu verifizieren (Abflussberechnungen und –Messungen) und die erforderlichen Nachweise zur Bewilligung der neuen Wasserentnahme gemäss Art. 29 GschG vom 24. Januar 1991 zu erbringen.

Bezüglich der Wasserbezüge zur Berieselung sind die **heutigen Bezüge** aus **Vispa** (Hohbrunne) und **Rhone** (Steineia) auf deren Tauglichkeit zu überprüfen und allenfalls mit neuen Wassereinspeisungen (Drainagewasser: Lötschbergtunnel oder Umfahrungstunnel A9 Visp) zu kombinieren.

Generell sind die Belange des Gewässerschutzes im Bericht abzuhandeln.

Zum Betrieb der Bewässerung ist ein Plan mit Zeit und Wocheneinteilung (Turnus) zu erstellen.

3.6.3.3 Wasserableitung

Das Fremd- oder Überschusswasser ist über bestehende aufzuweitende oder neue Wasserableitungskanäle abzuleiten.

Die Wasserableitung (Entwässerung) hat, falls vorhanden, in Übereinstimmung mit den generellen Entwässerungsplänen (GEP) der Gemeinden zu erfolgen.

Der **Nordkanal** soll als Ableitungskanal für die Rieselbewässerung auf **ca. 3000 m** reaktiviert und gleichzeitig ökologisch aufgewertet werden.

Auf der Höhe Basper ist ein **neuer Querkanal** mit einer Länge von **ca. 700 m** vorzusehen.

Die aufzuwertenden oder neuen Kanäle sind mit einer u-förmigen Niederwasserrinne auszugestalten.

3.6.3.4 Umweltverträglichkeitsbericht

Grundlage bildet die Voruntersuchung UVB mit Pflichtenheft von 2006 und die Stellungnahme der kantonalen Fachstelle (DUS) vom 4. Oktober 2006.

Nachfolgende Bereiche sind im UVB aufzuarbeiten:

Raumplanung:

Im UV-Bericht sind die Kompatibilität mit dem kantonalen Richtplan, die Flächenbilanz bezüglich der Fruchtfolgeflächen, der Bestand der Rad- und Wanderwege, die Berücksichtigung der rechtsgültigen Nutzungsplanungen (Landschaftsschutzzonen Gibrätt und Kummendörfli, Zone mit unbestimmter Nutzung beim Militärflugplatz, Detailnutzungsplan Steineia, usw.) und der Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) abzuhandeln.

Natur und Landschaft / Ökovernetzung:

Für den gesamten Perimeter ist eine Kartierung der Natur- und Landschaftswerte durchzuführen (Lebensraumtypen, Hecken/Feldgehölze, Ufervegetation, Kanäle/Suonen).

Die vorhandenen floristischen und faunistischen Daten der seltenen oder gefährdeten Arten (RL-Arten) sind im Projektperimeter zu analysieren und allenfalls mit gezielten Feldbeobachtungen zu ergänzen. Die Resultate sind kartographisch darzustellen.

Naturschutzgebiete, bestehende oder geplante Aufwertungs- oder Kompensationsmassnahmen von A9 und NEAT (**ca. 37 ha**) und die zusätzlichen landwirtschaftlich extensiven Nutzflächen (**ca. 20 ha** gemäss Vorprojekt) sind kartografisch zu erfassen. Die bestehenden Kompensationsmassnahmen sind nach Werkträgern (A9, NEAT...) und Verbindlichkeitsstatus (fix oder verhandelbar) zu differenzieren.

Die geplanten Massnahmen der GM sind im Sinne von Art. 18 NHG auf die vorhandenen Naturwerte (schützenswerte Lebensraumtypen, Ufervegetation, seltene Arten) abzustimmen. Dabei gelten folgende Grundsätze: Landwirtschaftliche Intensivierungen sind auf Flächen zu realisieren, die bereits im heutigen Zustand ohne besondere Bedeutung sind. Extensivflächen sind dort anzulegen, wo die landwirtschaftliche Nutzungseignung gering und die ökologischen Voraussetzungen dafür optimal sind. Die gemäss Vorprojekt vorgeschlagene Ausscheidung intensiv und extensiv zu nutzender Landwirtschaftsflächen ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung und der ökologischen Werte zu verifizieren und allenfalls anzupassen.

Die Anlage der Flurstrassen ist auf optimale Funktionalität und möglichst geringe Störung der Natur hin zu optimieren. Wo möglich ist auf die Versiegelung zu verzichten. Falls erforderlich sind Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen zu definieren (Art. 18, 1ter, NHG).

Falls Ufervegetation betroffen ist, ist das Verfahren zur Erhaltung einer Spezialbewilligung „Entfernung von Ufervegetation“ massgebend.

Die Realisierung einer funktionsgerechten Ökovernetzung ist sicherzustellen. Dazu sind die vorhandenen Vernetzungselemente in ihrem Biotopverbund aufzuzeigen. Auf der Grundlage des REC (Réseau écologique cantonal) und in Anbetracht der Massnahmen der GM ist die künftige Ökovernetzung zur Förderung der faunistischen und floristischen Vielfalt darzulegen. Dabei gelten folgende Grundsätze: Bestehende Vernetzungselemente sind zu erhalten, aufzuwerten und miteinander zu verbinden, um über den gesamten Perimeter ein langfristig funktionierendes Lebensraumnetz zu gewährleisten. Neu zu schaffende Vernetzungselemente sind so auszugestalten, dass sie ihrer Funktion gerecht werden. Die ökologischen Ausgleichsflächen sind so anzuordnen, dass sie ihren Beitrag zur ökologischen Vernetzung leisten. Die aufzuwertenden Bewässerungs- und Wasserableitungskanäle mit ihren Uferbegleitstreifen wie auch die natürlichen und naturnahen Struktur- und Landschaftselemente (Hecken, Einzelbäume, Randstreifen, Wassergräben usw.) sind in die Vernetzung einzubinden. Sinnvolle Beiträge dazu können auch die Pufferzonen von Kanälen, Hecken und dergleichen leisten. Das Flachmoor Mutt ist in die ökologische Vernetzung anzubinden.

Die zu erarbeitende Ökovernetzung ist kartografisch darzustellen und hat die Kriterien gemäss ÖQV (Ökoqualitätsverordnung) zu erfüllen. Die zusätzlichen Ökovernetzungsfächen müssen den minimal erforderlichen Prozentsatz von 7 % ökologischer Ausgleichsflächen zur Erlangung der entsprechenden Direktzahlungen erfüllen.

Die definitiven Kompensationsmassnahmen sind mit und den zusätzlichen Ökovernetzungselementen aufeinander abzustimmen und, soweit sinnvoll, grundbuchrechtlich über Dienstbarkeiten abzusichern.

Walderhaltung:

Im Perimeter befinden sich grössere bestockte Flächen, welche als Wald ausgeschieden sind oder die Waldkriterien erfüllen könnten.

Die Waldflächen und deren Nutzung sind in Zusammenarbeit mit den Forstinstanzen festzulegen und entsprechend auszuscheiden. Die bereits zwingend im Zusammenhang mit den laufenden Grossprojekten erforderlichen Ersatzaufforstungen sind zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer:

Die bestehenden Kanäle weisen mehrheitlich ein strukturarmes Trapezprofil mit nicht optimaler Wasserqualität auf.

Für Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung sind die erforderlichen Bewilligungen gemäss GschG einzuholen, dies insbesondere für die neue Fassung im Baltschiederbach, Kote 980 m.ü.M. Die Bewilligungsgesuche sind in den UV-Bericht zu integrieren.

Für alle Wasserentnahmen ist ein Inventar über Dauer und Menge der beabsichtigten Entnahmen und der Restwassermengen zu erstellen.

Die Ufergestaltung der veränderten Kanäle ist zur Begünstigung einer natürlichen Ufervegetation und zur ökologischen Vernetzung naturnah vorzusehen. Entlang der Kanäle sind Pufferstreifen sicher zu stellen. Der Unterhalt ist zu beachten.

Grundwasser:

Das Projekt der GM befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Zusätzlich sind die Grundwasserschutzzone der Fassung Chumudörfli und das Grundwasserschutzareal in der Burgereia betroffen. Die prioritären Massnahmen der R3 führen voraussichtlich zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels von 20 bis 50 cm.

Die Nutzungseinschränkungen im Grundwasserschutzareal von Baltschieder sind nachzutragen und deren Projektauswirkungen im UV-Bericht darzulegen.

Die Auswirkungen der geplanten Bewässerungen und Wasserableitungen sind im Zusammenhang mit der von den prioritären Massnahmen der R3 verursachten Grundwasserabsenkung im UV-Bericht abzuhandeln.

Entlang der Wasserableitungskanäle sind Pufferzonen zum Schutz der Grundwasserverunreinigungen festzulegen.

Jagd, Fischerei, Wildtiere:

Für die neue Fassung im Baltschiederbach ist der Einfluss der Wasserentnahme auf das Fischereigewässer zu überprüfen.

Luftreinhaltung:

Die Massnahmenstufen gemäss der Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen, Baurichtlinie Luft“ (BUWAL 2002) sind im Rahmen der UVP festzulegen. Siedlungszonen sind für die Baustellen-transporte zu meiden. Zur Staubbminderung sind in intensiven Landwirtschaftszonen Windschneisen und Berieselung vorzusehen.

Lärmschutz und Erschütterungen:

Die Massnahmenstufen der Baulärm-Richtlinie (BAFU 2006) gemäss Art. 6 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1987 müssen im UV-Bericht dargelegt werden. Siedlungszonen sind für die Baustellen-transporte zu meiden.

Abfälle, Sonderabfälle:

Für die anfallenden Baustellenabfälle ist ein Entsorgungs- und Behandlungskonzept nach den Vorgaben der DUS (Entsorgungsanlagen, provisorische Lagerplätze, verantwortliche Personen, Unternehmeranweisungen, Berichte) zu erstellen.

Boden, Materialbewirtschaftung:

Für die geplanten Bodenauftragungen sind im Rahmen des UV-Berichtes die erforderlichen Bodenuntersuchungen gemäss der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBö) sicherzustellen. Die Materialverwendungsmöglichkeiten zur Auffüllung der einzelnen Standorte sind nachzuweisen.

Die Materialbilanz über sämtliche Bauprojekte muss ausgeglichen sein, damit kein Überschuss an Aushubmaterial entsteht.

Altlasten:

Verdachtsflächen im Perimeter sind kartografisch zu erfassen und falls diese tangiert werden bezüglich der Weiterbehandlung im UV-Bericht abzuhandeln und Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen. Eine bekannte Altlast bildet die Deponie Grosseia (630940/127660), eine ehemalige Kiesabbaustelle, die inzwischen mit unbekanntem Material aufgefüllt ist.

Koordination:

Im UV-Bericht ist die Koordination der umweltrelevanten Bereiche mit den rechtsgültigen Unterlagen der parallel ablaufenden Grossprojekte (A9, NEAT, R3) sowie dem Sachplan Luftfahrt (Flugplatz Raron) und dem LEK „Visp-Raron“ sicherzustellen.

3.6.4 Inhalt des definitiven Vor- und Bauprojektes

Für Inhalt und Darstellung der Projekte gilt die SIA Norm 406.

Dabei ist es weniger wichtig, dass alle Details der Darstellung beachtet werden, sondern vielmehr, dass die Projekte auch insgesamt eine übersichtliche und klare Zielsetzung und Aussagekraft besitzen und auch für Aussenstehende und Laien nachvollziehbar und verständlich sind. Inhaltlich geht es nicht nur um eine ausschliesslich technische Projektbeschreibung, sondern um eine umfassende Darlegung der in Bezug auf das Projekt bedeutsamen Sachverhalte.

Die GM ist gemäss Gesetz **UVP-pflichtig**. Bei umfassenden, grossräumlichen Strukturverbesserungsprojekten wie einer Gesamtmelioration sind die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens zu überprüfen – dies um so mehr, als viele Bestandteile eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) zugleich auch notwendige Grundlagen zur Planung und Projektierung der Strukturverbesserungsmassnahmen darstellen. Ebenso müssen mittels einer Bilanz die technischen Eingriffe sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und die Förderungsmassnahmen quantifiziert und mittels Plänen und Tabellen dargestellt werden.

Das Vor- und Bauprojekt (stufengerecht je nach Phase) hat mindestens nachfolgende Akten zu enthalten:

- Kartenausschnitt 1:25'000 mit Titel, Koordinatenlinien und Bezugsgebietsabgrenzung (Vor- und Bauprojekt)
- Situation 1:5'000 Projektplan mit den bestehenden und vorgesehenen Werken, evtl. Varianten dazu (Güterwege, Wander-, Rad-, Reitwege, Bewässerungen, Wasserentnahmen, Wasserableitungen, usw.), der Bezugsgebietsabgrenzung, Unterperimetern, der Parzellierung, wesentlichen Landschaftselementen (Nass-, Trockenstandorte, Hecken, weitere Struktur-, Natur- und

Kulturobjekte, Kompensationsflächen A9 und NEAT, Ökovernetzungsflächen, usw.) (Vorprojekt)

- Situation 1:5'000 "Nutzung" mit der Bezugsgebietsabgrenzung, den Nutzungsarten (evtl. Sonderzonen gemäss rechtsgültiger Ortsplanung) (Vorprojekt)
- Situation 1:5'000 Konflikt- und Massnahmenplan (Vorprojekt)
- Situation 1:5'000 Nutzungseignung (Vorprojekt)
- Situation 1:5'000 des alten Bestandes, worin das Eigentum und Pachtland der 7 Hauptlandwirtschaftsbetriebe hervorgehoben ist (Vorprojekt)
- Baupläne aller kulturtechnischen Anlagen und Bauten: Situation 1: 1000, Querprofile, Längsprofile (soweit sinnvoll), Normalprofile, Typenprofile, Detailpläne aller Spezialbauwerke (Armierungs- und Schalungspläne, Eisenlisten) (Bauprojekt)
- Technischer Bericht mit Zusammenfassung der umweltrelevanten Auswirkungen und tabellarischer Aufstellung aller kulturtechnischen Massnahmen (Güterwege, Bewässerungsstränge, Bewässerungskanäle, Wasserableitungskanäle usw.) (Vor- und Bauprojekt)
- Hydraulische Berechnungen aller Bewässerungs- und Wasserableitungseinrichtungen und statische Berechnung von Kunstbauten (Fassungen, kleine Brücken...) (Vor- und Bauprojekt)
- Oberbaudimensionierung für das Wegnetz (Vor- und Bauprojekt)
- Kostenvoranschlag aufgrund von Vorausmassen gegliedert nach Bauteilen zur Ermöglichung der Ausschreibung der Bauarbeiten nach dem öffentlichen Beschaffungswesen (Vor- und Bauprojekt)
- Umweltverträglichkeitsbericht mit kartografischer Darstellung der raumrelevanten Daten und Informationen (Vor- und Bauprojekt)
- Ausführungsprogramm, Vorschlag zur Etappierung (Vorprojekt)

3.6.5 Bauausführung

Die vorgesehenen Bauwerke der Gesamtmelioration werden in Etappen in Koordination mit den prioritären Massnahmen der R3 im Raum Visp und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgeführt.

Die zu erbringenden Bauleitungsaufgaben richten sich nach der SIA 103.

Die Umweltbaubegleitung bildet integrierenden Bestandteil der ordentlichen Ober- und örtlichen Bauleitung.

Die Umweltbaubegleitung stellt die fachgerechte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie der umweltrelevanten Auflagen der Projektgenehmigung auf der Baustelle sicher. Betroffen sind insbesondere die Bereiche Boden, Flora und Fauna, Hydrologie und Gewässerschutz. Die UBB umfasst mindestens folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Detailplanung (Installationsplätze, Transportwege, Baustellenzufahrten, Bauabläufe, Materialbewirtschaftung usw.)
- Beratung der Bauleitung und der Bauunternehmungen in Umweltfragen (Festlegung und Kontrolle der Schutzmassnahmen, Intervention bei Nichteinhaltung, Notfallkonzept, Anordnung von Sofortmassnahmen bei Störfällen, Markieren von sensiblen Objekten und Gebieten)
- Information und Instruktion des Baustellenpersonals
- Überwachung und Abnahme der Wiederherstellungs-, Rekultivierungsmassnahmen und Ersatzmassnahmen
- Überwachung der Entsorgung und Deponierung der Bauabfälle und nicht benötigter Baumaterialien
- Information und Dokumentation über die Umsetzung der Massnahmen inkl. Abschlussbericht für die Bauherrschaft und die Genehmigungsbehörde.

4. Firmenangaben

4.1 Firmenspezifische Angaben

Bei Ingenieurgemeinschaften (ARGE) sind die entsprechenden Angaben für jede der beteiligten Firmen zu machen.

Name des Bewerbers:	
Einzelfirma : ja / nein	
ARGE : ja / nein	
Rechtsform:	
Gründungsjahr :	
bei ARGE: Federführung bei:	
Geschäftsadresse:	
Telefon: / Fax:	
e-mail-Adresse:	
Qualitätssicherung:	
Haupttätigkeit:	
Haupteinsatz (geografisch):	
Personalbestand:	Vollzeitstellen:
	Hochschulabsolventen (ETH / Uni):
	Techniker:
	Andere:
Berufshaftpflichtversicherung:	Gesellschaft:
	Deckungssumme:
Organigramm / Firmenstruktur:	gemäss separater Beilage Auftragnehmer
Organigramm / Projektorganisation:	gemäss separater Beilage Auftragnehmer
Grafisches Ablaufschema (Gesamtmelioration mit kombinierter amtlicher Vermessung):	gemäss separater Beilage Auftragnehmer

Zusammenstellung der beim Bewerber zurzeit in Bearbeitung stehenden Projekte amtliche Vermessung und Gesamtmelioration	gemäss separater Beilage Auftragnehmer
--	--

4.2 Öffentliches Beschaffungswesen

Damit im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung die sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Anforderungen geprüft werden können, ist dieses Formular **ausgefüllt und unterzeichnet dem Angebot beizulegen** (Art. 11 Bst. e IVöB, Art. 15 kVöB).

Achtung! Nur Teil **A** oder **B** des Formulars ausfüllen, d.h. den Teil der Ihre Firma betrifft. Anbieter, die **nicht** in den Ständigen Listen **eingetragen** sind, oder für welche keine Ständige Liste besteht (**B**), haben die **verlangten Beweisstücke und Unterlagen** beizulegen. Alle Anbieter (**A** oder **B**) bestätigen hiermit die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen und erteilten Antworten und Auskünfte auf die im vorliegenden Formular gestellten Fragen sowie der beigelegten Beweisstücke.

4.2.1 Anbieter A / In der Ständigen Liste eingetragen

Der Anbieter erklärt, im Zeitpunkt der Offertenabgabe in der Ständigen Liste

(Name des Registers angeben)

des Kantons eingetragen zu sein.

Der Anbieter erklärt:

1. die Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten, welche im Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag vorgeschrieben sind;
2. im heutigen Zeitpunkt die Beitragszahlungen und die Sozialabgaben an die FZ – AHV – IV – EO – ALV – KVG – UVG – BVG abgerechnet und beglichen zu haben;
3. die Steuern, namentlich die Quellensteuern regelmässig entrichtet zu haben;
4. in der Lage zu sein, die Zahlungsfähigkeit des Anbieters nachzuweisen;
5. dass die Verantwortlichen des Anbieters während der zwei dieser Offertenabgabe vorausgegangenen Jahre nicht wegen schwerer beruflicher Verfehlungen strafrechtlich verurteilt wurden;
6. nur Unterakkordanten zu beauftragen, welche die oben gestellten Anforderungen erfüllen;
7. von der Verpflichtung Kenntnis zu nehmen, auf Anfrage des Auftraggebers die nötigen Unterlagen zu liefern, welche beweisen, dass der Anbieter im Zeitpunkt der Offertenabgabe die Anforderungen laut den oben aufgeführten Punkten 1 – 3 erfüllt (Art. 15, Abs. 3, VöB).

Ort und Datum:

Anbieter A (Stempel und Unterschrift)

.....

.....

4.2.2 Anbieter B / NICHT in der Ständigen Liste eingetragen oder dieser nicht unterstellt

Der Anbieter, der **nicht** in der Ständigen Liste **eingetragen ist**, oder für dessen Beruf keine Ständige Liste besteht, hat die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

Einhaltung der Bedingungen bezüglich Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnissen	JA / NEIN
Verpflichtet sich der Anbieter, sämtliche Arbeitsbedingungen des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) oder des Normalarbeitsvertrags (NAV) des Kantons Wallis oder bei Fehlen eines GAV / NAV die im Beruf geltenden Bedingungen einzuhalten?	-----
Verpflichtet sich der Anbieter zur Einhaltung der Sozialleistungen , welche vollständig mit jenen des Gesamtarbeitsvertrags oder Normalarbeitsvertrags oder bei Fehlen eines solchen den im Beruf geltenden Sozialleistungen übereinstimmen?	-----

Einhaltung der Beitragszahlungen und der Sozialabgaben	JA / NEIN
Hat der Anbieter im Zeitpunkt der Offertenabgabe die Sozialkassen bis zum letzten Verfalldatum abgerechnet und bezahlt: AHV - IV – EO – ALV?.....	-----
Familienzulagen?.....	-----
Berufsvorsorge?.....	-----
Krankenversicherung?.....	-----
Unfallversicherung?.....	-----

Bezahlung der Steuern	JA / NEIN
Hat der Anbieter im Zeitpunkt der Offertenabgabe die Steuern bis zum letzten Verfalldatum bezahlt?	-----

Zahlungsfähigkeit im Zeitpunkt der Offertenabgabe	JA / NEIN
Ist die Zahlungsfähigkeit des Anbieters gewährleistet?	-----

Unterakkordanten	JA / NEIN
Ist der Anbieter bereit sich zu verpflichten nur Unterakkordanten zu beauftragen, welche die vorstehenden Anforderungen in allen Punkten erfüllen?	-----

Anbieter B ist im Weiteren verpflichtet, die nachstehend bezeichneten Unterlagen einzureichen:

1. Fotokopien von Diplomen, Fachausweisen, Meisterdiplom oder Fähigkeitsausweis mit nachgewiesener Berufserfahrung des Verantwortlichen der Arbeitsausführung und/oder seiner Mitarbeiter;
2. Aktuelle Bescheinigung, wonach die Sozialbeiträge und Sozialabgaben bezahlt sind: AHV – IV – EO – ALV, Familienzulagen, Berufsvorsorge, Kranken- und Unfallversicherung;
3. Aktuelle Bescheinigung, wonach die Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern bezahlt sind;
4. Aktueller Auszug des Konkurs- und Betreibungsamts.

Ort und Datum :

Anbieter B (Stempel und Unterschrift)

.....

.....

N.B. Der Anbieter bestätigt mit seiner Unterschrift, die verlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig erteilt zu haben. Falsche oder ungenaue Auskünfte zu erteilen oder die verlangten Unterlagen nicht einzureichen, sind Gründe für den Ausschluss vom Zuschlagsverfahren (Art. 23, Abs. 1, VöB). Vorbehalten bleiben das Verfahren zur Suspendierung oder Streichung des Eintrags in den Ständigen Listen (Art. 10 und 11 VstL) sowie die Anwendung der bestehenden Strafbestimmungen. Die Ständigen Listen der Unternehmen und Planungsbüros können im Internet eingesehen werden unter www.vs.ch (Berufe, Gewerbe, Handel und Industrie).

4.3 Verantwortliche(r) Schlüsselpersonen: Projektleiter(in) und Sachbearbeiter(in)

Mandatsteil:	Name:	Ausbildung: Diplom Patent (Jahr)	Referenzprojekte (Projekt/ ha / Investition Fr. / Zeitraum)
Güterzusammenlegung:	Projektleiter:		
	Sachbearbeiter:		
Kulturtechnische Bauten und Anlagen:	Projektleiter:		
	Sachbearbeiter:		
Umweltabklärungen bei Gesamtmeliorationen:	Projektleiter:		
	Sachbearbeiter:		
amtliche Vermessung, kombiniertes Verfahren bei Gesamtmeliorationen:	Projektleiter:		
	Sachbearbeiter:		

Die voraufgeführten verantwortlichen Schlüsselpersonen haben bei allen Kontakthandlungen mit dem Auftraggeber und den Behörden bei der Projektrealisierung anwesend zu sein. Im Widerhandlungsfalle können Anbieter gemäss Art. 19 KIVöB vom 8. Mai 2003 bis zu fünf Jahren von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die voraufgeführten Schlüsselpersonen können nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden. Vorbehalten bleiben Krankheit und Tod der Schlüsselperson.

Als Referenzobjekte gelten die in den letzten 10 Jahren von den angegebenen Schlüsselpersonen bearbeiteten, erfolgreich abgeschlossenen Projekte unter Angabe der Projektbezeichnung, des Bezugsgebietes (ha), der Gesamtkosten (Fr.) und des Bearbeitungsjahres. Bei den kulturtechnischen Bauten und Anlagen sind Referenzen bezüglich Bewässerungen und Wegebau gefragt.

Amt für Strukturverbesserungen (rz) / Visp, den 6. März 2008

Beilagen:

- A) CD:
 - Vorprojekt Juni 2006 (Berichte, Pläne)
 - Voruntersuchung UVB mit Pflichtenheft
 - Stellungnahme DUS vom 4. Oktober 2006
 - Pflichtenheft und Offertformular (Format pdf)

- B) Offertformular